

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

1999/364/JI:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 27. Mai 1999 — vom Rat aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — zu den Verhandlungen im Europarat über das Übereinkommen über Cyber-Kriminalität** ..... 1

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1174/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 3

Verordnung (EG) Nr. 1175/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 ..... 5

Verordnung (EG) Nr. 1176/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 ..... 6

Verordnung (EG) Nr. 1177/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 ..... 7

Verordnung (EG) Nr. 1178/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchststattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98 ..... 8

Verordnung (EG) Nr. 1179/1999 der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 bei der Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallender Waren in die Gemeinschaft im Rahmen eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Israel .....	9
* Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....	22
* Richtlinie 1999/52/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....	26
* Richtlinie 1999/53/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse .....	29
* Richtlinie 1999/54/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut .....	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

1999/365/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1998 über ein Beihilfeverfahren Österreichs zugunsten der LiftgmbH <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3212</i> ) .....	32
---	----

1999/366/EG:

* Beschluß der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1466</i> ) .....	36
---	----

1999/367/EG:

* Beschluß der Kommission vom 4. Juni 1999 über das Ersetzen von Mitgliedern des Beratenden Energieausschusses ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1462</i> ) .....	45
--	----

1999/368/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1538</i> ) .....	46
--	----

**Berichtigungen**

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1134/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland (ABI. L 135 vom 29.5.1999) .....	48
--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 27. Mai 1999

— vom Rat aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — zu den Verhandlungen im Europarat über das Übereinkommen über Cyber-Kriminalität

(1999/364/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a),

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, effiziente Mittel zur Prävention und Bekämpfung des Mißbrauchs der in immer größerem Umfang eingesetzten neuen Technologien zu entwickeln,

in der Erwägung, daß der Europäische Rat im Juni 1997 in Amsterdam den Aktionsplan der Hocharangigen Gruppe „Organisierte Kriminalität“, der unter anderem Vorschläge für eine verstärkte Bekämpfung der High-Tech-Kriminalität enthält, gebilligt hat,

unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der High-Tech-Kriminalität, die die Europäische Union bereits angenommen hat bzw. derzeit vorbereitet oder binnen kurzem annimmt,

in der Erwägung, daß Vorkehrungen für die Ausarbeitung und Aushandlung eines Übereinkommens des Europarates über Cyber-Kriminalität getroffen worden sind,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in dem Dokument „Elemente der Strategie der Union gegen High-Tech-Kriminalität“, das vom Rat am 3. Dezember 1998 gebilligt wurde, aufgefordert werden, ihre Bemühungen in diesem Bereich zu bündeln, beispielsweise durch die Annahme Gemeinsamer Standpunkte hinsichtlich der Arbeiten anderer internationaler Gremien im Bereich der High-Tech-Kriminalität,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Maßnahme der Europäischen Union betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

im Hinblick auf den „Aktionsplan der Europäischen Union zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets“,

in dem Wunsch, zu den Verhandlungen über das geplante Übereinkommen über Cyber-Kriminalität einen möglichst umfangreichen Beitrag zu leisten und Unvereinbarkeiten zwischen dem geplanten Übereinkommen und den in der Europäischen Union ausgearbeiteten Rechtsakten zu vermeiden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

### Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ausarbeitung des Übereinkommens des Europarats über Cyber-Kriminalität (nachstehend „Übereinkommen“ genannt). Sie befürworten die Aufnahme von Bestimmungen in das Übereinkommen, die eine effiziente Ermittlung und Verfolgung bei Straftaten erleichtern, die mit Computersystemen und -daten im Zusammenhang stehen.
- (2) Das Übereinkommen sollte das materielle Strafrecht in angemessener Weise ergänzen und auch Straftaten gegen die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Computerdaten, computerbezogene Straftaten wie beispielsweise Computerbetrug und -fälschung sowie inhaltsbezogene Straftaten wie beispielsweise im Bereich der Kinderpornographie erfassen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß Straftatbestände im Bereich der Kinderpornographie ein breites Spektrum spezifischer krimineller Handlungen umfassen. Die Mitgliedstaaten befürworten ferner erforderlichenfalls die Aufnahme von Vorschriften, nach denen Straftatbestände, die inhaltsbezogenen Straftaten erfassen, auf mittels eines Computersystems begangene Handlungen anwendbar sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die in diesem Übereinkommen erfaßten Straftaten eine geeignete Gerichtsbarkeit begründet wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten die Festlegung von Bestimmungen unterstützen, die die internationale Zusammenarbeit erleichtern; hierzu gehören auch Bestimmungen über eine möglichst umfassende Rechtshilfe. Das Übereinkommen sollte eine zügige Zusammenarbeit bei computerbezogenen und computergestützten Straftaten erleichtern. Zu dieser Form der Zusammenarbeit kann auch die Einrichtung von rund um die Uhr besetzten Ansprechstellen bei den Strafverfolgungsbehörden gehören, die die derzeitigen Rechtshilfestrukturen ergänzen.

(5) Die Mitgliedstaaten sollten sich für die Aufnahme von Bestimmungen einsetzen, die den Vertragsparteien des Übereinkommens als subsidiäre Maßnahme auferlegen, gespeicherte Daten auf Ersuchen einer anderen Partei soweit erforderlich sicherzustellen, wobei das Sicherstellungsverfahren mit dem innerstaatlichen Recht in Einklang stehen muß.

(6) Die Mitgliedstaaten sollten die Aufnahme von Bestimmungen unterstützen, wonach sich die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichten, bei Ermittlungen im Falle schwerer Straftaten für eine beschleunigte Durchsuchung von in ihrem Hoheitsgebiet gespeicherten Daten zu sorgen.

(7) Vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grundsätze und spezifischer Schutzklauseln zur angemessenen Wahrung der Souveränität, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer wesentlicher Interessen anderer Staaten kann eine grenzüberschreitende Durchsuchung von Computern zum Zwecke von Ermittlungen bei im Übereinkommen genauer festzulegenden schweren Straftaten in Ausnahmefällen, insbesondere in Dringlichkeitsfällen, erwogen werden, zum Beispiel soweit dies erforderlich ist, um die Vernichtung oder Veränderung von Beweisen für die betreffende schwere Straftat oder die Begehung einer Straftat zu verhindern, die wahrscheinlich zum Tode oder zu einer schweren körperlichen Verletzung einer Person führt.

(8) Die Bestimmungen für die grenzüberschreitende Durchsuchung von Computern bei schweren Straftaten sollten mit den Rechtsakten der Europäischen Union

über den Zugang auf und die Verwendung von Verbindungsdaten voll vereinbar sein.

#### *Artikel 2*

Bei den Konsultationen über das Übereinkommen stimmen die Mitgliedstaaten auf Initiative des Vorsitzes ihre Positionen, soweit dies durchführbar ist, aufeinander ab und bemühen sich, in allen Fragen, die sich erheblich auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, einvernehmliche Standpunkte zu finden. Die Kommission wird an diesen Arbeiten in vollem Umfang beteiligt.

#### *Artikel 3*

Der Rat bemüht sich, erforderlichenfalls zu weiteren Gemeinsamen Standpunkten in bezug auf das Übereinkommen zu gelangen.

#### *Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. SCHILY

---

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1174/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Juni 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst  
und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-  
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	56,9	
	999	56,9	
0707 00 05	052	71,1	
	628	132,3	
	999	101,7	
0709 90 70	052	52,6	
	999	52,6	
0805 30 10	382	45,5	
	388	46,8	
	528	44,7	
	999	45,7	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	72,9	
	400	78,8	
	508	77,5	
	512	74,5	
	524	80,2	
	528	56,1	
	804	101,5	
	999	77,4	
	0809 20 95	052	274,9
		400	214,5
999		244,7	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1175/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2565/98 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 3. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 170,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 46.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1176/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2564/98 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 3. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 140,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1177/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 770/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 770/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 3. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 195,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1178/1999 DER KOMMISSION****vom 4. Juni 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2566/98 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 3. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 314,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1179/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 bei der Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallender Waren in die Gemeinschaft im Rahmen eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Erwartung des Inkrafttretens des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, das am 20. November 1995 in Brüssel unterzeichnet worden ist, wurde am 18. Dezember 1995<sup>(3)</sup> ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits über Handel und Handelsfragen unterzeichnet, das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen sieht im Rahmen von Kontingenten Verminderungen des Agrarteilbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vor.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zoll-

kontingente<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98<sup>(5)</sup>, wurden Kontingente eröffnet, in deren Rahmen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Israel eine Verminderung der Agrarteilbeträge gewährt wird. Es müssen ermäßigte Agrarteilbeträge und Zusatzzölle festgelegt werden.

- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2495/97<sup>(7)</sup>, werden die Modalitäten der Anwendung von Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In den Anhängen dieser Verordnung sind für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 die ermäßigten Agrarteilbeträge, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren anzuwenden sind, für welche in dem mit Israel geschlossenen Interimsabkommen eine Ermäßigung der Agrarteilbeträge vorgesehen ist, sowie die entsprechenden Zusatzzölle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 71 vom 20.3.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 18.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Elementos agrícolas (por 100 kilogramos de peso neto)  
Landbrugselementer (pr. 100 kg nettovægt)  
Landwirtschaftliche Teilbeträge (für 100 kg Eigengewicht)  
Αγροτικά στοιχεία (για 100 kg καθαρού βάρους)  
Agricultural components (per 100 kilograms net weight)  
Éléments agricoles (par 100 kilogrammes poids net)  
Elementi agricoli (per 100 kg peso netto)  
Landbouwelementen (per 100 kg nettogewicht)  
Elementos agrícolas (por 100 quilogramas de peso líquido)  
Maatalousosat (100 nettopainokilolta)  
Jordbruksbeståndsdelar (per 100 kg nettovikt)

PARTE 1 — DEL 1 — TEIL 1 — ΜΕΡΟΣ 1 — PART 1 — PARTIE 1 — PARTE 1 — DEEL 1 — PARTE 1 — OSA 1 — DEL 1

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	EUR/ 100 kg	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	EUR/ 100 kg	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	EUR/ 100 kg
0710 40 00 <sup>(1)</sup>	7,21	1806 90 70	( <sup>**</sup> )	1905 30 51	( <sup>†</sup> )
0711 90 30 <sup>(1)</sup>	7,21	1806 90 90	( <sup>**</sup> )	1905 30 59	( <sup>†</sup> )
1704 90 30	33,81	1901 10 00 <sup>(2)</sup>	( <sup>†</sup> )	1905 30 91	( <sup>†</sup> )
1806 10 20	22,36	1901 90 99 <sup>(2)</sup>	( <sup>†</sup> )	1905 30 99	( <sup>†</sup> )
1806 10 30	27,80	1904 10 10	15,33	1905 40 10	( <sup>†</sup> )
1806 10 90	37,15	1904 10 30	35,21	1905 40 90	( <sup>†</sup> )
1806 20 10	( <sup>**</sup> )	1904 10 90	25,76	1905 90 10	12,18
1806 20 30	( <sup>**</sup> )	1904 20 10	( <sup>†</sup> )	1905 90 20	46,34
1806 20 50	( <sup>**</sup> )	1904 20 91	15,33	1905 90 30	( <sup>†</sup> )
1806 20 70	( <sup>**</sup> )	1904 20 95	35,21	1905 90 40	( <sup>†</sup> )
1806 20 80	( <sup>**</sup> )	1904 20 99	25,76	1905 90 45	( <sup>†</sup> )
1806 20 95	( <sup>**</sup> )	1904 90 10	35,21	1905 90 55	( <sup>†</sup> )
1806 31 00	( <sup>**</sup> )	1904 90 90	19,67	1905 90 60	( <sup>†</sup> )
1806 32 10	( <sup>**</sup> )	1905 10 00	9,94	1905 90 90	( <sup>†</sup> )
1806 32 90	( <sup>**</sup> )	1905 20 10	13,65	2001 90 30	7,21
1806 90 11	( <sup>**</sup> )	1905 20 30	18,20	2004 90 10	7,21
1806 90 19	( <sup>**</sup> )	1905 20 90	23,03	2005 80 00	7,21
1806 90 31	( <sup>**</sup> )	1905 30 11	( <sup>†</sup> )	2106 10 80 <sup>(2)</sup>	( <sup>†</sup> )
1806 90 39	( <sup>**</sup> )	1905 30 19	( <sup>†</sup> )	2106 90 98 <sup>(2)</sup>	( <sup>†</sup> )
1806 90 50	( <sup>**</sup> )	1905 30 30	( <sup>†</sup> )		
1806 90 60	( <sup>**</sup> )				

(<sup>†</sup>) Véase parte 2 / Se del 2 / Siehe Teil 2 / Βλέπε μέρος 2 / See Part 2 / Voir partie 2 / Vedi parte 2 / Zie deel 2 / Ver parte 2 / Katso osa 2 / Se del 2.

(<sup>\*\*</sup>) Véase parte 3 / Se del 3 / Siehe Teil 3 / Βλέπε μέρος 3 / See Part 3 / Voir partie 3 / Vedi parte 3 / Zie deel 3 / Ver parte 3 / Katso osa 3 / Se del 3.

(<sup>1</sup>) Por 100 kg de boniatos, etc. o de maíz escurridos. / Pr. 100 kg afløbne søde kartofler osv. eller majs. / Pro 100 kg Süßkartoffeln usw. oder Mais, abgetropft. / Ανά 100 kg στραγγισμένων γλυκοπατατών κ.λπ. ή καλαμποκιού στραγγισμένου. / Per 100 kilograms of drained sweet potatoes, etc., or maize. / Par 100 kilogrammes de patates douces, etc., ou de maïs égouttés. / Per 100 kg di patate dolci, ecc. o granturco sgocciolati. / Per 100 kg zoete aardappelen enz. of maïs, uitgedropen. / Por 100 kg de batatas-doces, etc., ou de milho, escorridos. / 100aa kilogrammaa valutettua bataattia jne. tai maissia kohden. / Per 100 kg torkad sötpotatis etc. eller majs.

(<sup>2</sup>) Alimentos para niños que contengan leche y productos a base de leche. / Næringsmidler til børn, med indhold af mælk og mælkeprodukter. / Kindernahrung, Milch und auf der Grundlage von Milch hergestellte Erzeugnisse enthaltend. / Τροφές για παιδιά, που περιέχουν γάλα και προϊόντα με βάση το γάλα. / Preparations for infant use, containing milk and products from milk. / Aliments pour enfants, contenant du lait et des produits à base de lait. / Alimenti per bambini contenenti latte e prodotti a base di latte. / Voeding voor kinderen, die melk en producten op basis van melk bevat. / Alimentos para crianças contendo leite e produtos à base de leite. / Vauvanvalmisteeet, jotka sisältävät maitoa, ja maitotuotteet. / Beredningar avsedda för barn innehållande mjölk och mjölkprodukter.

PARTE 2 — DEL 2 — TEIL 2 — ΜΕΡΟΣ 2 — PART 2 — PARTIE 2 — PARTE 2 — DEEL 2 — PARTE 2 — OSA 2 — DEL 2

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7000	0	7062	78,73	7127	33,42
7001	7,34	7063	70,67	7128	37,60
7002	13,76	7064	83,01	7129	46,16
7003	19,87	7065	68,15	7130	23,28
7004	28,43	7066	75,49	7131	30,62
7005	3,19	7067	81,91	7132	37,04
7006	10,52	7068	77,63	7133	41,22
7007	16,95	7069	86,19	7135	25,25
7008	23,06	7070	71,76	7136	32,59
7009	31,62	7071	79,11	7137	39,01
7010	6,80	7072	85,53	7140	40,73
7011	14,14	7073	81,25	7141	48,08
7012	20,56	7075	65,28	7142	54,50
7013	26,68	7076	72,62	7143	54,79
7015	10,71	7077	79,04	7144	63,35
7016	18,05	7080	126,48	7145	43,92
7017	24,47	7081	133,81	7146	51,25
7020	12,12	7082	140,23	7147	57,68
7021	19,46	7083	126,11	7148	57,97
7022	25,89	7084	134,67	7149	66,53
7023	30,06	7085	129,65	7150	47,54
7024	38,62	7086	137,00	7151	54,87
7025	15,31	7087	143,41	7152	64,97
7026	22,65	7088	129,29	7153	61,59
7027	29,07	7090	133,27	7155	45,63
7028	33,24	7091	140,61	7156	52,96
7029	41,80	7092	147,03	7157	59,38
7030	18,93	7095	116,94	7160	69,33
7031	26,27	7096	124,29	7161	76,66
7032	32,68	7100	4,35	7162	83,08
7033	36,86	7101	11,69	7163	78,80
7035	20,90	7102	18,11	7164	87,36
7036	28,23	7103	24,23	7165	72,51
7037	34,65	7104	32,79	7166	79,91
7040	36,39	7105	7,53	7167	86,26
7041	43,72	7106	14,88	7168	81,98
7042	50,14	7107	21,29	7169	90,55
7043	50,44	7108	27,41	7170	76,13
7044	59,00	7109	35,97	7171	83,46
7045	39,56	7110	11,15	7172	89,88
7046	46,91	7111	18,49	7173	85,60
7047	53,32	7112	24,91	7175	69,64
7048	53,62	7113	31,02	7176	76,97
7049	62,18	7115	15,06	7177	83,39
7050	43,18	7116	22,39	7180	130,82
7051	50,52	7117	28,82	7181	138,17
7052	56,95	7120	16,49	7182	144,59
7053	57,23	7121	23,81	7183	130,47
7055	41,27	7122	30,24	7185	134,00
7056	48,60	7123	34,42	7186	141,35
7057	55,03	7124	42,97	7187	147,76
7060	64,97	7125	19,66	7188	133,65
7061	72,30	7126	27,01	7190	137,63

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7191	144,96	7307	56,18	7420	64,11
7192	151,39	7308	62,29	7421	71,44
7195	121,30	7309	70,85	7460	71,26
7196	128,63	7310	46,03	7461	78,60
7200	28,70	7311	53,38	7462	85,01
7201	36,04	7312	59,79	7463	91,13
7202	42,46	7313	65,91	7464	99,69
7203	48,57	7315	49,95	7465	74,43
7204	57,13	7316	57,27	7466	81,77
7205	31,89	7317	63,70	7467	88,19
7206	39,22	7320	53,84	7468	94,31
7207	45,65	7321	61,18	7470	78,06
7208	51,76	7360	66,17	7471	85,39
7209	60,32	7361	73,51	7472	91,81
7210	35,50	7362	79,93	7475	81,96
7211	42,85	7363	86,05	7476	89,29
7212	49,26	7364	94,61	7500	58,82
7213	55,38	7365	69,36	7501	66,16
7215	39,41	7366	76,70	7502	72,58
7216	46,75	7367	83,12	7503	78,70
7217	53,17	7368	89,24	7504	87,26
7220	43,32	7369	97,80	7505	62,01
7221	50,65	7370	72,98	7506	69,34
7260	60,37	7371	80,31	7507	75,78
7261	67,70	7372	86,73	7508	81,88
7262	74,13	7373	92,85	7509	90,44
7263	80,25	7375	76,88	7510	65,63
7264	88,81	7376	84,22	7511	72,97
7265	63,55	7378	80,79	7512	79,38
7266	70,89	7400	49,49	7513	85,50
7267	77,32	7401	56,83	7515	69,53
7268	83,43	7402	63,25	7516	76,87
7269	91,99	7403	69,36	7517	83,29
7270	67,17	7404	77,92	7520	73,44
7271	74,51	7405	52,68	7521	80,78
7272	80,93	7406	60,01	7560	76,33
7273	87,05	7407	66,43	7561	83,66
7275	71,08	7408	72,55	7562	90,08
7276	78,41	7409	81,11	7563	96,19
7300	39,24	7410	56,29	7564	104,76
7301	46,56	7411	63,62	7565	79,51
7302	52,99	7412	70,05	7566	86,85
7303	59,11	7413	76,17	7567	93,26
7304	67,67	7415	60,19	7568	99,38
7305	42,41	7416	67,54	7570	83,13
7306	49,75	7417	73,96	7571	90,46

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7572	96,89	7746	128,08	7842	22,46
7575	87,03	7747	134,50	7843	28,58
7576	94,37	7750	124,36	7844	37,14
7600	78,47	7751	131,69	7845	11,89
7601	85,81	7758	14,62	7846	19,23
7602	92,23	7759	21,95	7847	25,65
7603	98,34	7760	143,68	7848	31,76
7604	106,91	7761	151,02	7849	40,32
7605	81,66	7762	157,44	7850	15,51
7606	88,99	7765	146,86	7851	22,85
7607	95,42	7766	154,20	7852	29,27
7608	101,53	7768	24,80	7853	35,39
7609	110,08	7769	32,14	7855	19,42
7610	85,27	7770	150,49	7856	26,75
7611	92,61	7771	157,82	7857	33,17
7612	99,03	7778	45,17	7858	23,32
7613	105,15	7779	52,51	7859	30,66
7615	89,18	7780	169,81	7860	14,52
7616	96,52	7781	177,14	7861	21,85
7620	93,09	7785	172,98	7862	28,27
7700	92,96	7786	180,33	7863	34,38
7701	100,30	7788	69,19	7864	42,95
7702	106,72	7789	76,52	7865	17,70
7703	112,83	7798	18,97	7866	25,03
7705	96,15	7799	26,31	7867	31,45
7706	103,48	7800	180,18	7868	37,57
7707	109,90	7801	187,52	7869	46,13
7708	116,02	7802	193,94	7870	21,32
7710	99,76	7805	183,37	7871	28,65
7711	107,10	7806	190,70	7872	35,08
7712	113,52	7807	197,12	7873	41,18
7715	103,66	7808	29,16	7875	25,22
7716	111,01	7809	36,49	7876	32,56
7720	91,43	7810	186,98	7877	38,98
7721	98,78	7811	194,32	7878	29,13
7722	105,19	7818	49,53	7879	36,47
7723	111,31	7819	56,86	7900	20,32
7725	94,62	7820	184,53	7901	27,66
7726	101,95	7821	191,87	7902	34,08
7727	108,37	7822	198,30	7903	40,19
7728	114,49	7825	187,72	7904	48,75
7730	98,24	7826	195,06	7905	23,51
7731	105,57	7827	201,48	7906	30,84
7732	111,99	7828	73,55	7907	37,25
7735	102,14	7829	80,88	7908	43,37
7736	109,48	7830	191,33	7909	51,93
7740	117,55	7831	198,67	7910	27,12
7741	124,89	7838	74,98	7911	34,45
7742	131,31	7840	8,71	7912	40,88
7745	120,74	7841	16,05	7913	46,99

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7915	31,02	7955	39,74	7975	52,80
7916	38,37	7956	47,07	7976	60,13
7917	44,79	7957	53,49	7977	66,56
7918	34,94	7958	43,64	7978	56,70
7919	42,27	7959	50,97	7979	64,04
7940	29,03	7960	42,09	7980	65,31
7941	36,37	7961	49,43	7981	72,65
7942	42,78	7962	55,85	7982	79,07
7943	48,90	7963	61,96	7983	85,18
7944	57,46	7964	70,53	7984	93,74
7945	32,21	7965	45,27	7985	68,50
7946	39,54	7966	52,61	7986	75,83
7947	45,97	7967	59,03	7987	82,25
7948	52,08	7968	65,14	7988	88,36
7949	60,64	7969	73,70	7990	72,11
7950	35,83	7970	48,89	7991	79,45
7951	43,17	7971	56,23	7992	85,87
7952	49,58	7972	62,64	7995	76,02
7953	55,70	7973	68,76	7996	83,36

PARTE 3 — DEL 3 — TEIL 3 — ΜΕΡΟΣ 3 — PART 3 — PARTIE 3 — PARTE 3 — DEEL 3 — PARTE 3 — OSA 3 — DEL 3

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7000	0	7061	87,80	7125	23,88
7001	8,91	7062	95,60	7126	32,79
7002	16,70	7063	85,81	7127	40,58
7003	24,13	7064	100,79	7128	45,65
7004	34,52	7065	82,76	7129	56,05
7005	3,87	7066	91,66	7130	28,27
7006	12,78	7067	99,47	7131	37,18
7007	20,58	7068	94,27	7132	44,97
7008	28,00	7069	104,66	7133	50,05
7009	38,39	7070	87,14	7135	30,66
7010	8,25	7071	96,06	7136	39,57
7011	17,17	7072	103,85	7137	47,37
7012	24,96	7073	98,66	7140	49,46
7013	32,39	7075	79,27	7141	58,38
7015	13,01	7076	88,18	7142	66,17
7016	21,91	7077	95,97	7143	66,53
7017	29,71	7080	153,58	7144	76,93
7020	14,72	7081	162,49	7145	53,33
7021	23,63	7082	170,28	7146	62,24
7022	31,43	7083	153,14	7147	70,04
7023	36,50	7084	163,52	7148	70,39
7024	46,89	7085	157,44	7149	80,78
7025	18,59	7086	166,35	7150	57,72
7026	27,50	7087	174,14	7151	66,63
7027	35,30	7088	157,00	7152	78,89
7028	40,37	7090	161,83	7153	74,78
7029	50,76	7091	170,74	7155	55,40
7030	22,98	7092	178,53	7156	64,31
7031	31,90	7095	142,00	7157	72,11
7032	39,69	7096	150,92	7160	84,18
7033	44,76	7100	5,29	7161	93,08
7035	25,37	7101	14,20	7162	100,88
7036	34,28	7102	21,99	7163	95,68
7037	42,08	7103	29,42	7164	106,08
7040	44,18	7104	39,81	7165	88,04
7041	53,09	7105	9,15	7166	97,04
7042	60,89	7106	18,06	7167	104,75
7043	61,24	7107	25,86	7168	99,55
7044	71,64	7108	33,29	7169	109,95
7045	48,04	7109	43,68	7170	92,44
7046	56,96	7110	13,54	7171	101,35
7047	64,74	7111	22,46	7172	109,14
7048	65,11	7112	30,25	7173	103,94
7049	75,51	7113	37,67	7175	84,56
7050	52,44	7115	18,28	7176	93,47
7051	61,34	7116	27,19	7177	101,26
7052	69,15	7117	34,99	7180	158,86
7053	69,50	7120	20,02	7181	167,77
7055	50,11	7121	28,92	7182	175,57
7056	59,02	7122	36,72	7183	158,42
7057	66,82	7123	41,79	7185	162,72
7060	78,89	7124	52,18	7186	171,64

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7187	179,43	7305	51,50	7417	89,80
7188	162,29	7306	60,41	7420	77,84
7190	167,12	7307	68,21	7421	86,75
7191	176,03	7308	75,63	7460	86,53
7192	183,83	7309	86,03	7461	95,44
7195	147,29	7310	55,90	7462	103,22
7196	156,20	7311	64,81	7463	110,65
7200	34,85	7312	72,60	7464	121,05
7201	43,77	7313	80,03	7465	90,38
7202	51,56	7315	60,65	7466	99,30
7203	58,98	7316	69,55	7467	107,09
7204	69,38	7317	77,35	7468	114,52
7205	38,72	7320	65,38	7470	94,78
7206	47,63	7321	74,29	7471	103,69
7207	55,43	7360	80,35	7472	111,49
7208	62,85	7361	89,27	7475	99,53
7209	73,24	7362	97,06	7476	108,43
7210	43,11	7363	104,49	7500	71,43
7211	52,03	7364	114,89	7501	80,34
7212	59,81	7365	84,22	7502	88,14
7213	67,24	7366	93,13	7503	95,57
7215	47,86	7367	100,93	7504	105,96
7216	56,77	7368	108,36	7505	75,29
7217	64,56	7369	118,75	7506	84,20
7220	52,60	7370	88,62	7507	92,02
7221	61,51	7371	97,52	7508	99,42
7260	73,30	7372	105,32	7509	109,82
7261	82,21	7373	112,74	7510	79,70
7262	90,02	7375	93,36	7511	88,60
7263	97,44	7376	102,26	7512	96,39
7264	107,84	7378	98,10	7513	103,82
7265	77,17	7400	60,10	7515	84,43
7266	86,08	7401	69,00	7516	93,34
7267	93,88	7402	76,81	7517	101,14
7268	101,30	7403	84,23	7520	89,17
7269	111,70	7404	94,61	7521	98,09
7270	81,57	7405	63,96	7560	92,68
7271	90,47	7406	72,87	7561	101,58
7272	98,27	7407	80,67	7562	109,39
7273	105,70	7408	88,09	7563	116,81
7275	86,31	7409	98,49	7564	127,20
7276	95,22	7410	68,35	7565	96,55
7300	47,64	7411	77,26	7566	105,46
7301	56,54	7412	85,06	7567	113,25
7302	64,35	7413	92,49	7568	120,67
7303	71,77	7415	73,09	7570	100,94
7304	82,17	7416	82,01	7571	109,85

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7572	117,65	7746	155,52	7842	27,28
7575	105,68	7747	163,32	7843	34,71
7576	114,60	7750	151,01	7844	45,10
7600	95,29	7751	159,91	7845	14,44
7601	104,20	7758	17,75	7846	23,35
7602	112,00	7759	26,66	7847	31,14
7603	119,42	7760	174,47	7848	38,56
7604	129,82	7761	183,38	7849	48,96
7605	99,15	7762	191,17	7850	18,84
7606	108,06	7765	178,33	7851	27,74
7607	115,86	7766	187,25	7852	35,54
7608	123,28	7768	30,12	7853	42,97
7609	133,67	7769	39,03	7855	23,58
7610	103,55	7770	182,73	7856	32,49
7611	112,46	7771	191,64	7857	40,28
7612	120,25	7778	54,85	7858	28,32
7613	127,68	7779	63,77	7859	37,23
7615	108,29	7780	206,19	7860	17,63
7616	117,20	7781	215,10	7861	26,54
7620	113,03	7785	210,05	7862	34,32
7700	112,88	7786	218,97	7863	41,75
7701	121,79	7788	84,01	7864	52,15
7702	129,59	7789	92,92	7865	21,49
7703	137,01	7798	23,04	7866	30,40
7705	116,75	7799	31,94	7867	38,19
7706	125,66	7800	218,79	7868	45,62
7707	133,45	7801	227,71	7869	56,02
7708	140,88	7802	235,49	7870	25,88
7710	121,14	7805	222,66	7871	34,79
7711	130,05	7806	231,57	7872	42,59
7712	137,84	7807	239,36	7873	50,01
7715	125,88	7808	35,40	7875	30,63
7716	134,79	7809	44,31	7876	39,53
7720	111,03	7810	227,05	7877	47,34
7721	119,94	7811	235,96	7878	35,37
7722	127,73	7818	60,14	7879	44,29
7723	135,16	7819	69,05	7900	24,68
7725	114,89	7820	224,08	7901	33,58
7726	123,79	7821	232,99	7902	41,38
7727	131,60	7822	240,79	7903	48,80
7728	139,02	7825	227,94	7904	59,19
7730	119,29	7826	236,85	7905	28,54
7731	128,20	7827	244,66	7906	37,45
7732	135,99	7828	89,31	7907	45,24
7735	124,03	7829	98,21	7908	52,67
7736	132,94	7830	232,33	7909	63,06
7740	142,74	7831	241,25	7910	32,93
7741	151,66	7838	91,05	7911	41,84
7742	159,45	7840	10,57	7912	49,64
7745	146,61	7841	19,49	7913	57,06

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7915	37,67	7955	48,25	7975	64,12
7916	46,59	7956	57,15	7976	73,02
7917	54,38	7957	64,96	7977	80,82
7918	42,42	7958	52,99	7978	68,85
7919	51,33	7959	61,90	7979	77,76
7940	35,25	7960	51,11	7980	79,31
7941	44,16	7961	60,02	7981	88,22
7942	51,95	7962	67,81	7982	96,01
7943	59,38	7963	75,24	7983	103,44
7944	69,78	7964	85,64	7984	113,83
7945	39,11	7965	54,97	7985	83,17
7946	48,02	7966	63,88	7986	92,08
7947	55,82	7967	71,68	7987	99,88
7948	63,24	7968	79,10	7988	107,30
7949	73,64	7969	89,50	7990	87,57
7950	43,50	7970	59,36	7991	96,48
7951	52,42	7971	68,28	7992	104,27
7952	60,21	7972	76,07	7995	92,31
7953	67,63	7973	83,50	7996	101,22

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —  
 BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Importes de los derechos adicionales sobre el azúcar (AD S/Z) y sobre la harina (AD F/M) (por 100 kilogramos de peso neto)

Tillægsgold for sukker (AD S/Z) og for mel (AD F/M) (pr. 100 kg nettovægt)

Beträge der Zusatzzölle für Zucker (AD S/Z) und für Mehl (AD F/M) (für 100 kg Nettogewicht)

Ποσά πρόσθετων δασμών στη ζάχαρη (AD S/Z) και στο αλεύρι (AD F/M) (για 100 kg καθαρού βάρους)

Amounts of additional duties on sugar (AD S/Z) and on flour (AD F/M) (per 100 kilograms net weight)

Montants des droits additionnels sur le sucre (AD S/Z) et sur la farine (AD F/M) (par 100 kilogrammes poids net)

Importi dei dazi aggiuntivi sullo zucchero (AD S/Z) e sulla farina (AD F/M) (per 100 kg peso netto)

Bedragen der aanvullende invoerrechten op suiker (AD S/Z) en op meel (AD F/M) (per 100 kg nettogewicht)

Montantes dos direitos adicionais sobre o açúcar (AD S/Z) e sobre a farinha (AD F/M) (por 100 quilogramas de peso líquido)

Sokeriin (AD S/Z) ja jauhoihin (AD F/M) (100 nettopainokilolta) sovellettavat lisätullit

Tilläggstull för socker (AD S/Z) och för mjöl (AD F/M) (per 100 kg nettovikt)

PARTE 1 — DEL 1 — TEIL 1 — ΜΕΡΟΣ 1 — PART 1 — PARTIE 1 — PARTE 1 — DEEL 1 — PARTE 1 — OSA 1 — DEL 1

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	AD S/Z	AD F/M	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	AD S/Z	AD F/M
	EUR/100 kg	EUR/100 kg		EUR/100 kg	EUR/100 kg
1704 90 30	12,39		1806 90 70	(**)	
1806 20 10	(**)		1806 90 90	(**)	
1806 20 30	(**)		1905 30 11	(*)	
1806 20 50	(**)		1905 30 19	(*)	
1806 20 80	(**)		1905 30 30	(*)	
1806 20 95	(**)		1905 30 51	(*)	
1806 31 00	(**)		1905 30 59	(*)	
1806 32 10	(**)		1905 30 91		(*)
1806 32 90	(**)		1905 30 99	(*)	
1806 90 11	(**)		1905 90 40		(*)
1806 90 19	(**)		1905 90 45		(*)
1806 90 31	(**)		1905 90 55		(*)
1806 90 39	(**)		1905 90 60	(*)	
1806 90 50	(**)		1905 90 90		(*)
1806 90 60	(**)				

(\*) Véase parte 2 / Se del 2 / Siehe Teil 2 / Βλέπε μέρος 2 / See Part 2 / Voir partie 2 / Vedi parte 2 / Zie deel 2 / Ver parte 2 / Katso osa 2 / Se del 2.

(\*\*) Véase parte 3 / Se del 3 / Siehe Teil 3 / Βλέπε μέρος 3 / See Part 3 / Voir partie 3 / Vedi parte 3 / Zie deel 3 / Ver parte 3 / Katso osa 3 / Se del 3.

PARTE 2 — DEL 2 — TEIL 2 — ΜΕΡΟΣ 2 — PART 2 — PARTIE 2 — PARTE 2 — DEEL 2 — PARTE 2 — OSA 2 — DEL 2

Contenido en sacarosa, azúcar invertido y/o isoglucosa Indhold af saccharose, invertsukker og/eller isoglucose Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose Περιεκτικότητα σε ζαχαρόζη, μβερτοποιημένο ζάχαρο ή/και ισογλυκόζη Weight of sucrose, invert sugar and/or isoglucose Teneur en saccharose, sucre interverti et/ou isoglucose Tenore del saccarosio, dello zucchero invertito e/o dell'isoglucosio Gehalte aan saccharose, invertsuiker en/of isoglucose Teor de sacarose, açúcar invertido e/ou isoglicose Sakkarooisipitoisuus, inverttisokeri ja/tai isogluukoosi Halt av sackaros, invertsocker och/eller isoglukos	AD S/Z
> = 00 — < 05 > = 05 — < 30 > = 30 — < 50 > = 50 — < 70 > = 70	EUR/100 kg     0 7,34 13,76 19,87 28,43

Contenido en almidón o en fécula y/o glucosa Indhold af stivelse og/eller glucose Gehalt an Stärke und/oder Glucose Περιεκτικότητα σε παντός είδους άμυλα ή/και γλυκόζη Weight of starch or glucose Teneur en amidon ou fécule et/ou glucose Tenore dell'amido, della fecola e/o glucosio Gehalte aan zetmeel en/of glucose Teor de amido ou de fécula e/ou glicose Tärkkelys- ja/tai glukoosipitoisuus Halt av stärkelse och/eller glukos	AD F/M
> = 00 — < 05 > = 05 — < 25 > = 25 — < 50 > = 50 — < 75 > = 75	EUR/100 kg     0 3,19 6,80 10,71 14,62

PARTE 3 — DEL 3 — TEIL 3 — ΜΕΡΟΣ 3 — PART 3 — PARTIE 3 — PARTE 3 — DEEL 3 — PARTE 3 — OSA 3 — DEL 3

Contenido en sacarosa, azúcar invertido y/o isoglucosa Indhold af saccharose, invertsukker og/eller isoglucose Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose Περιεκτικότητα σε ζαχαρόζη, μβερτοποιημένο ζάχαρο ή/και ισογλυκόζη Weight of sucrose, invert sugar and/or isoglucose Teneur en saccharose, sucre interverti et/ou isoglucose Tenore del saccarosio, dello zucchero invertito e/o dell'isoglucosio Gehalte aan saccharose, invertsuiker en/of isoglucose Teor de sacarose, açúcar invertido e/ou isoglicose Sakkarooisipitoisuus, inverttisokeri ja/tai isogluukoosi Halt av sackaros, invertsocker och/eller isoglukos	AD S/Z
> = 00 — < 05 > = 05 — < 30 > = 30 — < 50 > = 50 — < 70 > = 70	0 8,91 16,70 24,13 34,52

Contenido en almidón o en fécula y/o glucosa Indhold af stivelse og/eller glucose Gehalt an Stärke und/oder Glucose Περιεκτικότητα σε παντός είδους άμυλα ή/και γλυκόζη Weight of starch or glucose Teneur en amidon ou fécule et/ou glucose Tenore dell'amido, della fecola e/o glucosio Gehalte aan zetmeel en/of glucose Teor de amido ou de fécula e/ou glicose Tärkkelys- ja/tai glukoosipitoisuus Halt av stärkelse och/eller glukos	AD F/M
> = 00 — < 05 > = 05 — < 25 > = 25 — < 50 > = 50 — < 75 > = 75	0 3,87 8,25 13,01 17,75

## RICHTLINIE 1999/51/EG DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1999

**zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/64/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf den durch die Richtlinie 89/678/EWG des Rates <sup>(3)</sup> eingeführten Artikel 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, insbesondere in den Artikeln 69, 84 und 112, ist vorgesehen, daß während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem 1. Januar 1995 einige Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG auf Österreich, Finnland und Schweden keine Anwendung finden und in Übereinstimmung mit den im EG-Vertrag festgelegten Verfahren überprüft werden sollen.
- (2) Einige zinnorganische Verbindungen, insbesondere Tributylzinn (TBT), das zur Fäulnisverhinderung verwendet wird, stellen immer noch eine Gefahr für die Gewässer und für die menschliche Gesundheit dar und können möglicherweise Störungen des Hormonsystems hervorrufen. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat die von TBT ausgehende Gefahr anerkannt, und der IMO-Ausschuß „Schutz der Meeresumwelt“ hat ein weltweites Verbot von zinnorganischen Verbindungen als Biozide in anwuchsverhindernden Anstrichen für Schiffe bis zum 1. Januar 2003 gefordert. Die TBT-Vorschriften müssen vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der IMO überarbeitet werden. Es wurden bereits anwuchsverhindernde Produkte entwickelt, die TBT kontrolliert freisetzen, und diese Produkte sollten anstelle von Farben verwendet werden, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.

- (3) Die Binnengewässer und die Ostsee sind in dieser Hinsicht besonders gefährdet. Die Verwendung von TBT in Binnengewässern der Gemeinschaft muß verboten werden. Als Übergangsmaßnahme können Österreich und Schweden strengere Vorschriften für die Verwendung von TBT in dieser gefährdeten Umgebung beibehalten.
- (4) PCP (Pentachlorphenol) stellt trotz der durch die Richtlinie 76/769/EWG eingeführten Beschränkungen noch immer eine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt dar. Seine Verwendung sollte daher weiter eingeschränkt werden. Allerdings sind bestimmte Verwendungsarten von PCP in den Mitgliedstaaten, die an den Atlantischen Ozean angrenzen, aus technischen Gründen noch notwendig.
- (5) Die Entschließung des Rates vom 25. Januar 1988 fordert eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung des Cadmiumgebrauchs und zur Förderung von Alternativen. Die Risiken durch Cadmium werden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates <sup>(4)</sup> bewertet, und die Kommission wird die Beschränkung des Cadmiumgebrauchs anhand der Ergebnisse überprüfen. Schweden und Österreich können als Übergangsmaßnahme darüber hinausgehende Beschränkungen beibehalten.
- (6) Der Wissenschaftliche Ausschuß für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt hat zu zinnorganischen Verbindungen und PCP Stellung genommen.
- (7) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates <sup>(5)</sup> und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates <sup>(6)</sup> und der Richtlinie 98/24/EG des Rates <sup>(7)</sup> zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, enthalten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.1997, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung technischer Hemmnisse im Handel mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an den technischen Fortschritt zuständig ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit gemäß dem beiliegenden Anhang an den technischen Fortschritt angepaßt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 29. Februar 2000 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Bestimmungen ab dem 1. September 2000 an. Österreich, Finnland und Schweden können diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1999 anwenden, außer wenn im Anhang anders angegeben.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Bestimmungen der im Geltungsbereich der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 1999

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Im Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG werden die Nummern 21, 23 und 24 wie folgt geändert:

1. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. Zinnorganische Verbindungen

1. Dürfen nicht als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie als Biozide in anwuchsverhindernden Farben wirken, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.

2. Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, wenn diese als Biozide dazu dienen, an folgenden Gegenständen den Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere zu verhindern:

a) Bootskörper von

- Schiffen mit einer Gesamtlänge gemäß der Definition in der Norm ISO 8666 von weniger als 25 m,
- Schiffen jeder Länge, die überwiegend auf Binnenwasserstraßen und Seen eingesetzt werden,

b) Kästen, Schwimmer, Netze sowie andere Geräte oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht,

c) völlig oder teilweise untergetauchte Geräte oder Einrichtungen jeder Art.

Solche Stoffe und Zubereitungen

— dürfen nur in Verpackungen von 20 l oder mehr in den Handel gebracht werden,

— dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit, sondern nur zur berufsmäßigen Verwendung verkauft werden.

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung derartiger Zubereitungen leserlich und unverwischbar die Aufschrift tragen:

„Nicht zu verwenden bei Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m, Schiffen jeder Länge, die überwiegend auf Binnenwasserstraßen und Seen eingesetzt werden, sowie bei Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden.“

Nur zur berufsmäßigen Verwendung.“

3. Die in Abschnitt 2 Buchstabe a) angeführten Vorschriften sowie die besonderen Kennzeichnungsvorschriften in Abschnitt 2 gelten für Schweden und Österreich ab dem 1. Januar 2003 und werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Beteiligten vor diesem Datum überprüft.

4. Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser bestimmt sind.“

2. Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. Pentachlorophenol (CAS Nr. 87-86-5) und seine Salze und Ester

Nicht zugelassen in einer Konzentration von 0,1 % Masse oder mehr in den in den Verkehr gebrachten Stoffen oder Zubereitungen.

Abweichend hiervon können Frankreich, Irland, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich beschließen, diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 2008 nicht auf Stoffe und Zubereitungen anzuwenden, die dazu bestimmt sind, in industriellen Verfahren eingesetzt zu werden, bei denen Pentachlorphenol (PCP)-Emissionen und/oder -Ableitungen nicht in höheren als den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässigen Mengen entstehen können:

a) zur Behandlung von Holz.

Jedoch darf behandeltes Holz nicht verwendet werden

— innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung),

— für die Anfertigung und Behandlung von

- i) Behältern für lebende Pflanzen,
- ii) Verpackungen, die mit Rohmaterialien, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen,
- iii) anderen Materialien, die die unter i) und ii) angeführten Erzeugnisse kontaminieren können;

b) für die Imprägnierung von Fasern und schweren Textilien, die auf keinen Fall aber für Bekleidung oder als Dekorationsmaterial für Möbel verwendet werden dürfen;

c) als besondere Ausnahmeregelung dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet von Fall zu Fall bei Gebäuden, die Teil ihres kulturellen, künstlerischen und historischen Erbes sind und deren Gebälk und Mauerwerk mit ‚dry rot fungus‘ (Serpula lacrymans) sowie ‚cubic rot fungus‘ befallen sind, sowie in Notfällen die kurative Behandlung vor Ort durch spezialisierte Fachleute gestatten.

Auf jeden Fall

a) darf das im Rahmen der vorgenannten Ausnahmeregelungen zum Einsatz gelangende Pentachlorphenol, das in Reinform oder als Bestandteil von Zubereitungen verwendet wird, einen Gesamtgehalt an Hexachloridibenzoparadioxin (HCDD) von nicht mehr als 2 ppm (parts per million) aufweisen;

b) dürfen die betreffenden Stoffe und Zubereitungen

- nur in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 20 l in den Verkehr gebracht werden,
- nicht an jedermann verkauft werden.

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung derartiger Zubereitungen leserlich und unverwischbar die Aufschrift tragen:

„Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute“.

Diese Bestimmung gilt nicht für Abfall, der Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG<sup>(1)</sup> und 91/689/EWG<sup>(2)</sup> ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.“

3. Folgender Abschnitt wird Nummer 24 (Cadmium) nach Abschnitt 3 hinzugefügt:

- „4. Österreich und Schweden, in denen bereits Beschränkungen gelten, die über die in den Abschnitten 1, 2 und 3 vorgeschriebenen hinausgehen, dürfen diese bis zum 31. Dezember 2002 beibehalten. Die Kommission wird die Bestimmungen über Cadmium im Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG vor diesem Datum unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Cadmiumrisikobewertung und des Standes von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf Alternativen für Cadmium überprüfen.“

**RICHTLINIE 1999/52/EG DER KOMMISSION**

vom 26. Mai 1999

**zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus dem ersten Auto-Öl-Programm<sup>(2)</sup> geht hervor, daß dem Wartungszustand der Kraftfahrzeuge bei den Auswirkungen des Verkehrs auf die Luftqualität eine entscheidende Bedeutung zukommt.
- (2) In Abschnitt 8.2 des Anhangs II der Richtlinie 96/96/EG werden die bei den regelmäßigen Untersuchungen durchzuführenden Überprüfungen des Wartungszustands der Fahrzeuge beschrieben.
- (3) Laut Abschnitt 8.2.2 des Anhangs II der Richtlinie 92/55/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ist bei Fahrzeugen mit Dieselmotor ab dem 1. Januar 1996 die Trübung der Rauchgasemissionen durch Anhebung der Motordrehzahl bei Leerlaufstellung des Getriebes (ohne Last) zu messen.
- (4) Mit dieser Richtlinie wird eine technische Anpassung vorgenommen, die die Leistungsfähigkeit der technischen Überwachung hinsichtlich der Emissionen von Fahrzeugen mit Dieselmotor erheblich verbessert.
- (5) Die Entwicklung alternativer Prüfverfahren zur Überprüfung des Wartungszustands von Fahrzeugen mit Dieselmotor muß insbesondere hinsichtlich der Partikel- und der NO<sub>x</sub>-Emissionen noch weiter vorangetrieben werden.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 96/96/EG wird wie folgt geändert:

In Anhang II erhält Abschnitt 8.2.2 folgende Fassung:

„8.2.2. Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren)

- a) Die Messung der Trübung der Rauchgasemissionen erfolgt durch Anhebung der Motordrehzahl bei Leerlaufstellung des Getriebes (ohne Last), d. h., der Motor wird von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl beschleunigt, wobei sich der Gangschafthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird.
- b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs
  1. Die Fahrzeuge können ohne Konditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßigem mechanischen Zustand sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.<sup>(2)</sup> Von der Mineralöl- und der Automobilindustrie sowie den Dienststellen der Europäischen Kommission gemeinsam durchgeführtes Programm zur Ausarbeitung von Fahrzeugemissions- und Kraftstoffqualitätsstandards für das Jahr 2000.<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 68.

2. Außer gemäß Buchstabe d) Nummer 5 darf die Prüfung für kein Fahrzeug als nicht bestanden gewertet werden, das nicht wie folgt konditioniert wurde.
3. Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, z. B. bei Messung der Motoröltemperatur mit einem Fühler im Meßstabrohr mindestens 80 °C oder einer darunter liegende übliche Betriebstemperatur, oder die Motorblocktemperatur entspricht bei Messung der Infrarotstrahlung mindestens einer gleich hohen Temperatur. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.
4. Das Abgassystem wird mit mindestens 3 Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.

c) Prüfverfahren

1. Sichtprüfung der Bauteile des Abgassystems des Motors auf Dichtheit.
2. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.
3. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muß das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam, vollständig herabgedrückt werden, um eine maximale Förderarbeit der Injektionspumpe zu erzielen.
4. Bei jedem Beschleunigungszyklus muß der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl — und wenn diese Angaben nicht vorliegen, 2/3 der Abregeldrehzahl — erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal ab der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen lange genug betätigt wird. Bei Fahrzeugen der Gruppen 1 und 2 des Anhangs I sollte dieser Zeitraum mindestens 2 Sekunden betragen.

d) Grenzwerte

1. Die Trübung darf den vom Fahrzeughersteller gemäß der Richtlinie 72/306/EWG des Rates (2) auf dem Kennzeichen angegebenen Wert nicht überschreiten.
2. Liegen hierzu noch keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese Angaben nicht als Referenzwert zu verwenden, so dürfen beim Absorptionsbeiwert folgende Werte nicht überschritten werden:
  - Saugmotoren: 2,5 m<sup>-1</sup>,
  - Turbomotoren: 3,0 m<sup>-1</sup>,oder entsprechende Werte bei der Verwendung eines Prüfgeräts einer anderen als der bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung verwendeten Art.
3. Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden, sind von diesen Bestimmungen befreit.
4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Werts werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Meßwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der höchstens durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.

5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 8.2.2 Buchstabe d) Nummer 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Meßwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Buchstabe b) Nummer 3 die Grenzwerte erheblich überschreiten.

Desgleichen können die Mitgliedstaaten, um unnötige Prüfungen zu vermeiden, abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 8.2.2 Buchstabe d) Nummer 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als bestanden werden, dessen Meßwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Buchstabe b) Nummer 3 die Grenzwerte erheblich unterschreiten.“

#### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Oktober 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 1999

*Für die Kommission*  
Neil KINNOCK  
*Mitglied der Kommission*

---

**RICHTLINIE 1999/53/EG DER KOMMISSION**

vom 26. Mai 1999

**zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.  
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der  
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung  
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzener-  
zeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/  
EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/100/EG <sup>(4)</sup>,  
wurden Griechenland und Frankreich (Korsika)  
hinsichtlich unbekannter außereuropäischer  
Schadorganismen der Früchte von Citrus L., Fortu-  
nella Swingle, Poncirus Raf. und ihrer Hybriden  
und Italien hinsichtlich unbekannter außereuropäi-  
scher Schadorganismen der Früchte von Citrus L.,  
Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihrer  
Hybriden, ausgenommen Citrus paradisi Macf.,  
vorläufig als Schutzgebiete anerkannt. Mit der  
Richtlinie 95/40/EG der Kommission <sup>(5)</sup> wurde  
diese vorläufige Anerkennung bis zum 1. April  
1996 verlängert. Die Bestimmungen der Richtlinie  
77/93/EWG, die sich auf die genannten Schutzge-  
biete beziehen, sind daher überholt und sollten im  
Interesse der rechtlichen Klarheit aufgehoben  
werden.
- (2) Diese Änderung entspricht den Anträgen der  
betreffenden Mitgliedstaaten.
- (3) Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG sollte daher  
entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*In Anhang III Teil B der Richtlinie 77/93/EWG werden  
die Nummern 2 und 3 gestrichen.*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-  
linie bis spätestens 15. Juli 1999 nachzukommen. Sie  
unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten  
darin auf diese Richtlinie Bezug oder sie verweisen bei  
der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie. Die  
Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezug-  
nahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die  
wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie  
im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassen, umge-  
hend mit. Die Kommission setzt die anderen Mitglied-  
staaten darüber in Kenntnis.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 34.<sup>(3)</sup> ABl. L 305 vom 21.10.1992, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 35.<sup>(5)</sup> ABl. L 182 vom 2.8.1995, S. 14.

**RICHTLINIE 1999/54/EG DER KOMMISSION**

vom 26. Mai 1999

**zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/8/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1b und Artikel 21b,

1. Der einleitende Satz von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe Ca erhält folgende Fassung:

„Basissaatgut (Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Roggen, Weichweizen, Hartweizen, Spelz und selbstbestäubenden Sorten von Triticale): Samen“.

in Erwägung nachstehender Gründe:

2. Der einleitende Satz von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E erhält folgende Fassung:

„Zertifiziertes Saatgut (Kanariengras, andere als Hybridsorten, Roggen, Sorghum, Sudangras, Mais und Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen, Spelz und selbstbestäubenden Sorten von Triticale): Samen“.

(1) Die obengenannte Richtlinie enthält Bestimmungen über die Einbeziehung von selbstbestäubenden Sorten von Triticale in ihren Geltungsbereich und ermächtigt die Kommission, die erforderlichen Änderungen der Definitionen in Artikel 2 Absatz 1 zu genehmigen. Wegen der zunehmenden Bedeutung von Hybriden selbstbestäubender Sorten von Triticale in der Gemeinschaft sollten sie in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen und die Definitionen der Begriffe „Basissaatgut“ und „Zertifiziertes Saatgut“ entsprechend geändert werden.

3. In Anlage I Nummer 3 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

„Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale. Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten gelten diese Bestimmungen auch für die Merkmale der Erbkomponenten einschließlich der männlichen Sterilität oder der Fertilitätsrestoration.“

(2) Die obengenannte Richtlinie enthält keine Bestimmungen über die Anforderungen, die der Feldbestand und das Saatgut von Hybriden von *Avena sativa*, *Hordeum vulgare*, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta* sowie von selbstbestäubenden Sorten von *Triticosecale* erfüllen müssen. Diese Anforderungen können in die entsprechend geänderten Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG aufgenommen werden. Wegen der zunehmenden Bedeutung dieser Hybridsorten in der Gemeinschaft sind die Voraussetzungen festzulegen, die der Feldbestand und das Saatgut dieser Sorten erfüllen müssen, insbesondere, wenn das Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt worden ist.

4. In Anlage I wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. Bestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weizen, Hartweizen, Spelz und selbstbestäubenden Sorten von Triticale

(3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

a) Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich des Abstands zu benachbarten Pollenquellen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

— Der Mindestabstand der weiblichen Komponente beträgt 25 m von jeder anderen Sorte derselben Art, ausgenommen Feldbestände der männlichen Komponente.

— Dieser Abstand muß nicht eingehalten werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 50 vom 26.2.1999, S. 26.

- b) Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der Merkmale der Erbkomponenten.

Wird Saatgut unter Verwendung eines Game-tozides erzeugt, so muß der Bestand folgenden Normen und sonstigen Anforderungen genügen:

- i) Die Sortenreinheit muß mindestens folgenden Prozentsatz erreichen:

— Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen und Spelz: 99,7,

— selbstbestäubendes Triticale: 99,0.

- ii) Die Mindesthybridität muß 95 % betragen. Der Hybriditätsgrad muß mittels international üblicher Methoden, soweit vorhanden, beurteilt werden. In den Fällen, in denen die Hybridität bei der Saatgutprüfung vor der Zertifizierung bestimmt wird, kann auf die Bestimmung der Hybridität bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.“

5. In Anlage II Nummer 1 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

„Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale. Bei Saatgut von Hybridsorten gelten diese Bestimmungen auch für die Merkmale der Erbkomponenten.“

6. Im Titel der Anlage II Abschnitt 1 Buchstabe Aa) werden nach dem Wort „Triticosecale“ die Worte „andere als Hybridsorten“ eingefügt.

7. Nach Anlage II Abschnitt 1 Buchstabe Aa) wird folgender Buchstabe eingefügt:

- „Ab) Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen, Spelz und selbstbestäubenden Sorten von Triticale

Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie ‚Zertifiziertes Saatgut‘ muß mindestens 90 % betragen. Sie wird amtlich mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachgeprüft.“

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2000 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 26. Mai 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1998

über ein Beihilfevorhaben Österreichs zugunsten der LiftgmbH

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3212)*

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/365/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1,

nachdem den Beteiligten gemäß Artikel 93 EG-Vertrag Gelegenheit gegeben wurde, ihre Bemerkungen vorzutragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I

Die LiftgmbH ist eine Tochtergesellschaft der österreichischen Doppelmayr-Seilbahn-Vertriebsgesellschaft m.b.H. Schwerpunkt der Tätigkeiten dieser Gruppe ist die Herstellung und der Einbau von Schienen- und Kabinenseilbahnen, Kabinenliften, städtischen Beförderungssystemen, Aufzügen, mechanischen Parksystemen und Hochlager-Gabelstaplern. Nach Angaben Österreichs beträgt der Umsatz der Gruppe 2,5 Mrd. ATS (180,5 Mio. ECU) und beläuft sich die Bilanzsumme auf insgesamt 1,6 Mrd. ATS (115,5 Mio. ECU). Die Gruppe beschäftigt 950 Arbeitnehmer.

Der Geschäftsbereich Seilbahnen ist nach Anzahl der Beschäftigten und Umsatz der wichtigste Tätigkeitsbereich der Gruppe. Die LiftgmbH ist Bestandteil des Geschäftsbereiches Seilbahnen. Sie hat die chinesische Tochtergesellschaft SanHe Doppelmayr Transport Systems Co. Ltd gegründet und 54,1 Mio. ATS (3,9 Mio.

ECU) in eine kleine Produktionsstätte in SanHe, Region Hebei, investiert.

Diese Tochtergesellschaft stellt fixgeklemmte Sesselbahnen für den chinesischen Markt her. Im Jahr 1997 hat sie drei Liftanlagen mit 20 Beschäftigten gefertigt. Mittelfristig ist vorgesehen, mit 50 Beschäftigten jährlich 15 Liftanlagen zu bauen.

Österreich beabsichtigt, der LiftgmbH ein zinsgünstiges Darlehen von 25 Mio. ATS (1,8 Mio. ECU) mit einem Subventionsäquivalent von 1,8 Mio. ATS (130 500 ECU) <sup>(1)</sup> zu gewähren. Die Laufzeit des Darlehens beträgt acht Jahre bei zweijähriger tilgungsfreier Zeit, halbjährlicher Rückzahlung über sechs Jahre bei einem Zinssatz von 3,5 % während der ersten beiden Jahre, von 4 % während der darauffolgenden drei Jahre und von 6,25 % während der letzten drei Darlehensjahre. Diesem Betrag entspricht eine Beihilfeintensität von 3,2 % brutto. Die Beihilfe soll im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogramms gewährt werden. In ihrer Entscheidung 97/240/EG <sup>(2)</sup> hatte die Kommission dieser Regelung nur insoweit zugestimmt, wie die Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen von KMU gewährt und die Beihilfen zugunsten von Großunternehmen einzeln angemeldet werden.

<sup>(1)</sup> Bei der Ermittlung des Subventionsäquivalents dieses zinsgünstigen Darlehens hat die Kommission den für Österreich gegenwärtig geltenden Bezugszinssatz von 5,96 % angewandt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 96 vom 11.4.1997, S. 15.

## II

Da es sich bei der LiftgmbH gemäß dem in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission<sup>(1)</sup> betreffend die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen genannten Unabhängigkeitskriterium um ein Großunternehmen handelt, hat Österreich dieses Beihilfevorhaben mit Schreiben vom 23. Januar 1997 der Kommission gemeldet. Die von der Kommission mit Schreiben vom 24. Februar 1997 zusätzlich erbetenen Auskünfte wurden von Österreich mit am 12. bzw. 18. Juni 1997 eingegangenen Schreiben erteilt. Mit Schreiben vom 28. Juli 1997 erbat die Kommission weitere Angaben. Nach einem Erinnerungsschreiben vom 30. September 1997 erteilte Österreich die zusätzlichen Auskünfte mit einem am 10. Oktober 1997 eingegangenen Schreiben.

Am 2. Dezember 1997 beschloß die Kommission, ein Verfahren in dieser Sache einzuleiten, was Österreich mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 mitgeteilt wurde. Österreich legte seine Bemerkungen mit Schreiben vom 8. Mai 1998 vor. Die Mitteilung über den Beschluß der Kommission nebst Aufforderung an interessierte Dritte zur Abgabe ihrer Bemerkungen in dieser Sache wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>. Von dritter Seite wurden keine Bemerkungen vorgetragen.

## III

Maßgeblich für den Beschluß zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache war die Schlußfolgerung, daß es sich bei dem zinsgünstigen Darlehen von 25 Mio. ATS (1,8 Mio. ECU) des ERP-Fonds für eine ausländische Direktinvestition der LiftgmbH in China um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen handelt.

Doppelmayr mit Sitz in Wolfurth, Österreich, ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit einem Marktanteil in Europa von rund 20 %. Die wichtigsten Wettbewerber sind das schweizerische Unternehmen Garaventa AG, das italienische Unternehmen Leitner und das französische Unternehmen Pomagalski S.A. Diese Unternehmen halten auf dem europäischen Markt gemeinsam einen Marktanteil von fast 90 %. Diese vier Unternehmen dominieren auch den Weltmarkt. Hinsichtlich des Umsatzvolumens ist der europäische Markt jedoch noch nach wie vor der größte regionale Markt.

Die von Österreich in Aussicht gestellte Beihilfe ist geeignet, die finanzielle und strategische Stellung des begünstigten Unternehmens insgesamt zu stärken. Österreich stellte unter anderem fest, daß Doppelmayr die Rentabilität ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen erhöhen könnte und sich die Stärkung der Ertragssituation der österreichischen Muttergesellschaft durch Dividendenabführungen niederschlagen werde. Es ist offensichtlich, daß eine Stärkung der finanziellen und strategischen Stellung eines europäischen Unternehmens, das seine Aktivitäten im EWR ausübt, die Handelsbedin-

gungen innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Diese Auffassung wird in dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1990 in der Rechtssache 142/87 („Tubemeuse“)<sup>(3)</sup> bestätigt. Diese Beeinträchtigung ist insbesondere im vorliegendem Fall gegeben, da hinsichtlich des Umsatzvolumens der EWR-Markt der größte regionale Markt ist und zwei der wichtigsten Wettbewerber von Doppelmayr im EWR angesiedelt sind.

Schließlich gibt es Anzeichen dafür, daß diese Wettbewerber von Doppelmayr bemüht sind, Marktanteile in China zu erhöhen, und erwägen, in chinesische Produktionsanlagen zu investieren. Die staatliche Beihilfe vermag daher die Stellung von Doppelmayr auf dem EWR-Markt gegenüber seinen Wettbewerbern auf diesem Markt, die keine Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen erhalten haben, zu stärken.

Österreich hat die Gewährung von Beihilfen in diesem Fall indirekt anerkannt, indem nach seiner Auffassung das zinsgünstige Darlehen an die LiftgmbH die strategische Stellung der Doppelmayr-Gruppe verbessern und günstige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft haben würde.

Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen sind mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich nicht vereinbar. In den Absätzen 2 und 3 dieser Artikel sind jedoch die Fälle genannt, in denen eine derartige Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag sind in diesem Fall nicht anwendbar. Es handelt sich weder um Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher noch um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen entstanden sind.

Da die LiftgmbH im vorarlbergischen Wohlurth und damit außerhalb eines Fördergebiets angesiedelt ist, sind auch die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und die regionalen Gesichtspunkte der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) nicht anwendbar. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Ausnahmebestimmungen nicht für Investitionen gelten, die in einem Drittland tätigt werden<sup>(4)</sup>.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß dieses Vorhaben nicht die Kriterien erfüllt, die von ihr üblicherweise bei „Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse“ angelegt werden, und daß die Beihilfe auch nicht zur Behebung einer schweren Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats bestimmt ist.

Auch die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) kommen nicht in Betracht, da die Beihilfe nicht zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. C 109 vom 8.4.1998, S. 8.

<sup>(3)</sup> Slg. 1990, S. I-959, Rdnr. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. L 96 vom 11.4.1997, S. 15.

Österreich hat auch nicht versucht, die Gewährung dieser Beihilfe anhand der vorgenannten Ausnahmebestimmungen zu rechtfertigen.

Lediglich die erste Alternative von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 EG-Vertrag könnte in Betracht gezogen werden, sofern die Beihilfe zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige beiträgt, und zwar in diesem Fall zur Internationalisierung der Doppelmayr-Gruppe nach China, wobei jedoch die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt werden dürfen<sup>(1)</sup>.

Es handelt sich hierbei um die erste von Österreich angemeldete Beihilfe zugunsten einer ausländischen Direktinvestition eines Großunternehmens. Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen von Großunternehmen wurden von der Kommission bisher nicht genehmigt.

In ihrem Beschluß zur Einleitung dieses Verfahrens hat die Kommission dargelegt, nach welchen Kriterien Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen von Großunternehmen zu bewerten sind. Demnach hat sie insbesondere

1. zu gewährleisten, daß in der Beihilfe keine verdeckten Bestandteile von Ausfuhrbeihilfen enthalten sind;
2. die Auswirkungen der Beihilfe auf die Beschäftigung sowohl im Ursprungs- als im Empfangsland zu berücksichtigen;
3. das Risiko einer Verlagerung von Tochtergesellschaften oder Produktionsstätten aus einem Mitgliedstaat in dritte Länder zu erwägen;
4. die Anforderungen an den inländischen Anteil (local content) zu bedenken und
5. die Notwendigkeit der Beihilfe einschließlich der vorgesehenen Intensität im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bzw. die mit einem Investitionsvorhaben in dritten Ländern verbundenen Risiken zu prüfen.

Maßgeblich für die Einleitung des Verfahrens waren auch die Bedenken der Kommission hinsichtlich der Einhaltung des in Nummer 5 genannten Kriteriums. Deshalb erbat sie von der österreichischen Regierung den Nachweis, daß die Beihilfe zur Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen von Marktschwächen wie z. B. der üblichen Schwierigkeiten eines mittelständischen Unternehmens, wirtschaftliche oder politische Risiken, bestimmt ist. Außerdem mußte nachgewiesen werden, daß die Beihilfe unbedingt erforderlich ist, damit die LiftgmbH ihre Internationalisierungsziele weiterverfolgen kann. Schließlich stellte die Kommission die Frage, ob der behauptete unzureichende Internationalisierungsgrad der Doppelmayr-Gruppe eine angemessene Rechtfertigung für die Gewährung dieser Beihilfe an die LiftgmbH darstellt.

Österreich erwiderte darauf, daß die Doppelmayr-Gruppe bekräftigt werden solle, ihre Geschäfte zu internationalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem weltweiten

Markt zu stärken. Angesichts der mit dieser Investition verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken würde die Gruppe dieses Vorhaben ohne das zinsgünstige Darlehen nicht durchführen. Die wirtschaftlichen Risiken bestünden insbesondere in den ersten fünf Produktionsjahren. Zu diesen Risiken zählen z. B. langwierige Genehmigungsverfahren, Verzögerungen in der Anlaufphase, keine oder unzureichende Infrastrukturen, die Ausbildung von Beschäftigten, die Beschaffung von Vorstoffen, Erzielung der erforderlichen Produktqualität sowie starke Wechselkursschwankungen. Gemäß den Ausführungen Österreichs hätten die wirtschaftlichen Risiken bereits zusätzliche Kosten von 1 Mio. ATS (72 000 ECU) verursacht und könnten innerhalb der nächsten zwei Jahre weitere Kosten von 5 Mio. ATS (361 000 ECU) bedingen. Hinsichtlich der politischen Risiken wurde auf die Krise in Asien und auf noch nicht abzusehende politische Rückschläge hingewiesen.

Die Kommission stellt fest, daß das Vorhaben, in China eine Produktion aufzunehmen, auf einer strategischen Entscheidung des Doppelmayr-Konzerns beruht. Nach Aussage Österreichs wurde die LiftgmbH ausschließlich dazu gegründet, um diese Investition in China vorzunehmen. Es muß daher nachgewiesen werden, daß wirtschaftliche und/oder politische Risiken den Doppelmayr-Konzern von einer Produktion in China abgehalten haben und daß die Investition nur mittels einer staatlichen Beihilfe vorgenommen würde.

Die Kommission zieht auch in Betracht, daß die Risiken einer ausländischen Direktinvestition von der Größe des Unternehmens, der Erfahrung des Unternehmens auf diesem Gebiet und der Position des Unternehmens auf dem Markt abhängen.

Doppelmayr ist ein profitables Unternehmen mit einer guten Finanzlage. Das Investitionsvorhaben hat einen Umfang entsprechend 2,2 % des Gruppenumsatzes und 3,4 % der Bilanzsumme des Unternehmens. Die Kommission stellt fest, daß gemessen an dem Umsatz und den Vermögenswerten des Unternehmens diese Investition ein kleines Vorhaben für Doppelmayr darstellt.

Außerdem ist zu bedenken, daß es sich bei Doppelmayr um ein im Seilbahngeschäft weltweit vertretenes Unternehmen handelt, das schon seit Jahrzehnten international tätig ist. Die Gruppe führt ihre Erzeugnisse in mehr als 45 Länder aus und hat ein bemerkenswertes internationales Netz an Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen in 25 Ländern aufgebaut. So ist die Doppelmayr-Gruppe z. B. in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Australien, Neuseeland, der Türkei, Rußland, Chile, Japan, Korea und China vertreten. Die Gruppe ist bereits in Ländern vertreten, in denen sie einem wirtschaftlichen Umfeld mit höheren Risiken ausgesetzt ist und der Kommission ist nicht bekannt, daß Doppelmayr eine staatliche Beihilfe erhalten hat um diese Märkte zu erschließen. Hieraus kann man folgern, daß die Doppelmayr-Gruppe mit den internationalen Gepflogenheiten vertraut ist und über beträchtliche Erfahrungen bei der Errichtung von Produktionsanlagen im Ausland verfügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 11.4.1997, S. 15.

Ferner ist zu bedenken, daß für die Hersteller von Seilbahnen China einen strategisch wichtigen und aussichtsreichen Markt darstellt. Um in den chinesischen Markt wirksam eintreten und die Anforderungen nach dem inländischen Anteil erfüllen zu können, ist die Errichtung von Produktionsanlagen in China unerlässlich. Ein Seilbahnhersteller mit Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen in diesem Markt hat zweifellos Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern, die nicht über eine chinesische Produktion verfügen. Außerdem erscheint es aus strategischer Sicht von besonderer Bedeutung, in diesen Markt rechtzeitig einzutreten, um sich eine starke Stellung in der Zukunft sichern zu können. Dies gilt insbesondere für ein weltweit marktbestimmendes Unternehmen wie die Doppelmayr-Gruppe.

Schließlich hat Österreich mit Schreiben vom 8. Mai 1998 mitgeteilt, daß die LiftgmbH ihre Produktion in angemieteten Räumlichkeiten bereits aufgenommen hat. Um in den chinesischen Markt einzutreten, ist es somit unerheblich, ob ein Seilbahnhersteller gemietete oder eigene Räumlichkeiten nutzt. Das von Österreich verfolgte Ziel, die Doppelmayr-Gruppe zu ermuntern, ihre Produktion nach China auszuweiten, ist offenbar ohne staatliche Beihilfen bereits verwirklicht.

Vor diesem Hintergrund haben die österreichischen Behörden nicht nachgewiesen, daß für ein weltweit tätiges Unternehmen mit einem Umsatz von 2,5 Mrd. ATS (180,5 Mio. ECU) eine Beihilfe von 1,8 Mio. ATS (0,13 Mio. ECU) der ausschlaggebende Faktor für die Errichtung einer Produktionsstätte in China ist; diese Investition ist vielmehr Bestandteil eines strategischen Plans, in einen zukunftssträchtigen Markt eines Umfangs von 200 Mio. ATS (27 Mio. ECU) einzutreten. Es konnte auch nicht nachgewiesen werden, daß die Beihilfe unerlässlich ist, um die Doppelmayr-Gruppe zur Ausweitung ihrer Tätigkeiten nach China zu ermuntern<sup>(1)</sup>.

Schließlich, hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der relevanten europäischen Industrie, berücksichtigt die Kommission, daß jene Unternehmen, die den Weltmarkt dominieren, in Europa angesiedelt sind. Es gibt daher keinen plausiblen Nachweis dafür, daß eine Bevorzugung von einem der europäischen Wettbewerber für eine Investition in einem Drittland einen Mehrwert für die Wettbewerbsfähigkeit in dieser europäischen Industrie bringen könnte.

Die Kommission kam deshalb zu der Schlußfolgerung, daß die vorgesehene Beihilfe für ausländische Direktinvestitionen der LiftgmbH in China nicht zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige im Sinne von Artikel 92

Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beiträgt und somit mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren ist.

Der Gewährung einer Beihilfe Österreichs in Form eines zinsgünstigen Darlehens von 25 Mio. ATS (1,8 Mio. ECU) an die LiftgmbH kann deshalb nicht zugestimmt werden.

Mit dieser Entscheidung hat die Kommission nicht die Absicht, ihre zukünftige Politik im Bereich ausländischer Direktinvestitionen festzulegen. Diese Entscheidung schließt nicht aus, daß ausländische Direktinvestitionen großer Unternehmen, im besonderen in den MOEL, als förderfähig angesehen werden könnten, wenn nachgewiesen werden kann, daß ein Projekt im Interesse der europäischen Industrie liegt und keine Wettbewerbsverzerrungen im EWR dadurch geschaffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von Österreich angemeldete Beihilfevorhaben in Form eines zinsgünstigen Darlehens von 25 Mio. ATS (1,8 Mio. ECU) aus Mitteln des ERP-Fonds zugunsten einer ausländischen Direktinvestition der LiftgmbH, Wohlfurth, in China ist gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar.

Aus diesem Grund darf diese Beihilfe nicht durchgeführt werden.

*Artikel 2*

Österreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 (Philip Morris), Slg. 1980, S. 2671, Rdnr. 17.

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1466)

(1999/366/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 10,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. VERFAHREN

#### 1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 des Rates<sup>(3)</sup> wurden 1992 endgültige Antidumpingzölle von 32 % auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen eingeführt, die nach wie vor in Kraft sind. Die Zölle gelten nicht für die Ausfuhren eines ägyptischen und eines polnischen ausführenden Herstellers, von denen die Kommission mit den Beschlüssen 92/331/EWG<sup>(4)</sup> und 92/572/EWG<sup>(5)</sup> Preisverpflichtungen annahm.
- (2) Derzeit unterliegen auch die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Kasachstan, Rußland, der Ukraine, Norwegen, Island, Brasilien und Venezuela endgültigen Antidumpingmaßnahmen, die im Dezember 1993 mit der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates<sup>(6)</sup> eingeführt wurden. Die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Island und Norwegen wurden mit Beginn der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 5/94 des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Aussetzung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den EFTA-Ländern<sup>(7)</sup> ab dem 1. Januar 1994 ausgesetzt. Für die Maßnahmen betreffend die Einfuhren aus Brasilien wurde eine Teilüberprüfung durchgeführt, bei der im Falle zweier brasilianischer ausführender Hersteller kein Dumping festgestellt wurde, so daß der Zoll bei diesen Herstellern mit der Verordnung

(EG) Nr. 351/98 des Rates<sup>(8)</sup> auf 0 % gesenkt wurde.

Im März 1994 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 621/94 des Rates<sup>(9)</sup> auch endgültige Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren aus China und Südafrika eingeführt.

#### 2. Überprüfungsantrag

- (3) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen<sup>(10)</sup> beantragte der Antragsteller aus der Ausgangsuntersuchung, das Liaison Committee of the Ferro-Alloy Industry („Euroalleges“, nachstehend „Antragsteller“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit diesem Auslaufen der Maßnahmen.
  - (4) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß kam die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise für die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen vorlagen, und veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung<sup>(11)</sup>.
- #### 3. Untersuchung
- (5) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum von 1993 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.
  - (6) Zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung setzte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, in dessen Namen der Antrag gestellt worden war, aus den folgenden sechs Herstellern zusammen: Pechiney Electrometallurgie, Frankreich, SKW Trostberg AG, Deutschland, Ferrolegierungswerk Lippendorf GmbH, Deutschland, Carburos Metálicos, Spanien, Industria Elettrica Indel Spa, Italien, und Utilizzazioni Elettro Industriali UEI, Italien.
  - (7) Nach der Einführung der Maßnahmen, die Gegenstand der Überprüfung sind, änderte sich die

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 369 vom 18.12.1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 183 vom 3.7.1992, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. L 369 vom 18.12.1992, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. L 302 vom 9.12.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 3 vom 5.1.1994, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 77 vom 19.3.1994, S. 48.

<sup>(10)</sup> ABl. C 387 vom 21.12.1996, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. C 204 vom 4.7.1997, S. 2.

Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten und eines wirtschaftlichen Wandels innerhalb des Wirtschaftszweigs. Dadurch gibt es derzeit nur noch vier Gemeinschaftshersteller, die die betroffene Ware zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt herstellen. Diese Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen wurde im Namen der vorgenannten vier Hersteller beantragt, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware für den freien Markt entfällt.

(8) Drei der vier Gemeinschaftshersteller (Vargön Alloys AB in Schweden, Ferroatlantica in Spanien, früher Carbuos Metálicos, und Pechiney Electro-métallurgie in Frankreich), auf die mit 96 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion entfällt, arbeiteten aktiv an der Untersuchung mit und beantworteten den Fragebogen der Kommission. Der vierte Hersteller, Industria Elettrica Indel Spa (Italien), war zur Mitarbeit nicht in der Lage, da er Umstrukturierungsmaßnahmen durchführte. Unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ sind im folgenden die drei vorgenannten kooperierenden Gemeinschaftshersteller zu verstehen.

(9) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer sowie den Antragsteller über die Einleitung der Überprüfung und gab den interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von Herstellern und Einführern in der Gemeinschaft sowie von ausführenden Herstellern in Ägypten und Polen.

Mehrere ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Hersteller, Verwender und Einführer in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien wurden gehört; sofern sie dies innerhalb der obengenannten Frist beantragten und nachwiesen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen.

(10) Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

a) Gemeinschaftshersteller

- Vargön Alloys AB, Schweden,
- Ferroatlántica, Spanien,
- Pechiney Electrométallurgie, Frankreich;

b) Einführer:

Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Deutschland;

c) ausführender Hersteller in Ägypten:

EFACO, KIMA;

d) ausführender Hersteller in Polen:

Huta Laziska.

## B. BETROFFENE WARE

### 1. Ware

(11) Diese Untersuchung betrifft die gleiche Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. Ferrosilicium. Ferrosilicium wird durch Reduktion von Quarz mit Hilfe kohlenstoffhaltiger Stoffe in elektrischen Lichtbogenöfen hergestellt.

Diese Ware wird von der Eisen- und Stahlindustrie als Desoxidationsmittel und als Legierungselement verwendet.

Ferrosilicium wird in Form von Stücken, Körnern oder Pulver vermarktet und in verschiedenen Qualitäten angeboten, die sich im Gehalt an Silicium und an Verunreinigungen (z. B. Aluminium, Kohlenstoff usw.) unterscheiden.

(12) Die Untersuchung ergab, daß alle aus den betroffenen Ländern ausgeführten Formen und Qualitäten von Ferrosilicium die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und im wesentlichen die gleichen Endverwendungen hatten. Daher wurden sie als eine einzige Ware angesehen. Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 90 zugewiesen.

### 2. Gleichartige Ware

(13) Die Untersuchung ergab, daß das auf dem ägyptischen und auf dem polnischen Markt hergestellte und verkaufte Ferrosilicium und das aus Ägypten und Polen in die Gemeinschaft ausgeführte Ferrosilicium gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung waren, da sie identische oder sehr ähnliche materielle Eigenschaften und Endverwendungen aufwiesen. Auch das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ferrosilicium war dem aus Ägypten und Polen ausgeführten Ferrosilicium gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

## C. DUMPING

(14) Die Frage des Dumpings wurde angesichts der nachstehenden Feststellungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und des Wiederauftretens der Schädigung nicht weiter geprüft.

## D. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT FÜR FERROSILICIUM

## 1. Gemeinschaftsmarkt für Ferrosilicium

- (15) Unter Berücksichtigung der Produktion der antragstellenden Gemeinschaftshersteller, einer Schätzung der Produktion des nichtkooperierenden Herstellers sowie der Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft abzüglich der Ausfuhren aus der Gemeinschaft läßt sich die Entwicklung des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware wie folgt zusammenfassen:

*(in Tonnen)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Sichtbarer Gemeinschaftsverbrauch	618 805	494 750	595 586	603 394	630 623

## 2. Volumen und Marktanteile der betroffenen Einfuhren

- (16) Unter Zugrundelegung der Eurostat-Angaben entwickelte sich das Volumen der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ausfuhrländern wie folgt:

*(in Tonnen)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Einfuhren aus Polen	1 029	3 835	21 742	21 172	30 303
Einfuhren aus Ägypten	10 712	21 873	29 851	15 252	11 098

- (17) Die unterschiedliche Entwicklung der Einfuhren aus Ägypten und Polen spiegelt sich in den Marktanteilen der betroffenen Länder wider. Polen hatte folgende Anteile am Gemeinschaftsmarkt für Ferrosilicium:

*(in %)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Marktanteil Polens	0,2	0,8	3,7	3,5	4,8

Während der vorangegangenen Untersuchung belief sich der Marktanteil Polens auf rund 5 %.

Der Marktanteil Ägyptens erreichte 1995 seinen Höchststand, ging jedoch bis zum Untersuchungszeitraum auf das Niveau von 1993 zurück. Im einzelnen entwickelte sich der Marktanteil Ägyptens wie folgt:

*(in %)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Marktanteil Ägyptens	1,7	4,4	5,0	2,5	1,8

Während der vorangegangenen Untersuchung belief sich der Marktanteil Ägyptens auf rund 4 %.

### 3. Preise der betroffenen Einfuhren

- (18) Die Untersuchung ergab, daß die Preise, die die ausführenden Hersteller sowohl in Ägypten als auch in Polen für die Ausfuhren in die Gemeinschaft in Rechnung stellten, im Untersuchungszeitraum höher waren als das nicht schadensverursachende Niveau, das bei den Preisverpflichtungen zugrunde gelegt worden war, die im Fall Ägyptens und Polens angenommen worden waren (Beschluß 92/331/EWG bzw. 92/572/EWG).
- (19) Anhand der Eurostat-Angaben ermittelte die Kommission den Preistrend bei den betroffenen Einfuhren im gesamten Bezugszeitraum. Danach entwickelten sich die Einfuhrpreise — jeweils ausgehend von einem Index 100 im Jahr 1993 — wie folgt:

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Ägypten	100	106	111	138	129
Polen	100	143	121	132	131

- (20) Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Preise der Gemeinschaftshersteller ab Werk auf der gleichen Handelsstufe mit den cif-Preisen, frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, der Einfuhren aus den betroffenen Ländern verglichen.
- (21) Der ausführende Hersteller in Polen beantragte im Rahmen der Berechnung der Preisunterbietungsspanne eine Berichtigung für Qualitätsunterschiede und für Verpackungskosten.

Die Berichtigung für die Qualitätsunterschiede begründete er damit, daß der Siliciumgehalt der Einfuhren aus Polen häufig niedriger sei als bei dem in der Gemeinschaft hergestellten Ferrosilicium. Außerdem seien die in Polen hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Arten von Ferrosilicium qualitativ minderwertiger als die typischerweise vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Arten, da das Ferrosilicium aus Polen aufgrund seines höheren Gehalts an Verunreinigungen für bestimmte Verwendungen nicht geeignet sei.

- (22) Dies wurde durch die Untersuchung bestätigt. Der vom Unternehmen übermittelten Liste der Geschäftstransaktionen war zu entnehmen, daß das im Untersuchungszeitraum aus Polen ausgeführte Ferrosilicium in rund einem Drittel der Fälle einen Siliciumgehalt von weniger als 75 % aufwies, der für die Gemeinschaftsproduktion Standard ist. Außerdem wurde festgestellt, daß der Gehalt an Verunreinigungen, d. h. Aluminium und Kohlenstoff, bei dem ausgeführten Ferrosilicium höher war als bei dem von den Gemeinschaftsherstellern in der Gemeinschaft verkauften Ferrosilicium.

Die Berichtigung wegen der Unterschiede bei der Verpackung der Ware wurde von dem ausführenden Hersteller beantragt, um den unterschiedlichen Kosten bei Waren, die als Stückgut oder aber in Fässern bzw. Säcken geliefert werden, Rechnung zu tragen. Dieser Antrag erschien ebenfalls gerechtfertigt, so daß die Berichtigung zugestanden wurde. Da die geltenden Preisverpflichtungen diesen Berichtigungen wegen Unterschieden bei dem Gehalt an Silicium und Verunreinigungen sowie bei der Verpackung bereits Rechnung tragen, wurde beschlossen, das entsprechende Preisniveau im Rahmen dieser Verpflichtungen zu bestätigen.

- (23) Die gleichen Berichtigungen wurden auch bei den Einfuhren aus Ägypten vorgenommen, da dieselben Unterschiede auch bei dem ägyptischen ausführenden Hersteller festgestellt wurden.
- (24) Daher wurden die Verkaufspreise aller Arten von Ferrosilicium, die im Untersuchungszeitraum entweder von den betroffenen ausführenden Herstellern oder vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden, gegebenenfalls an den Preis eines einheitlichen Referenztyps von Ferrosilicium angepaßt. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurde sodann der Ab-Werk-Preis dieses als Referenz dienenden Standardtyps von Ferrosilicium, der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauft wurde, mit dem cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, der gleichen, von den betroffenen ausführenden Herstellern verkauften Ware verglichen.

Danach beläuft sich die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne bei den polnischen Ausfuhren auf 4,6 % und bei den ägyptischen Ausfuhren auf 4,5 %.

#### 4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (25) Das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich wie folgt:

*(in Tonnen)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	84 499	92 094	101 040	99 647	101 603

- (26) Der entsprechende Marktanteil im Bezugszeitraum entwickelte sich wie folgt:

*(in %)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	13,6	18,6	17,0	16,5	16,1

- (27) Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über den Trend der Preise des kooperierenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wobei von einem Index 100 im Jahr 1993 ausgegangen wird.

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	100	108	123	132	128

- (28) Der Umsatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (in 1 000 ECU) entwickelte sich wie folgt:

*(in 1 000 ECU)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Umsatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	48 718	57 324	71 367	75 799	74 790

Somit erhöhte sich der Umsatz im Bezugszeitraum um 53 %.

- (29) Die Untersuchung ergab, daß sich die Umsatzrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gewogenen Durchschnitt um fast 18 Prozentpunkte verbesserte, wie die folgende Tabelle zeigt:

*(in %)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	- 5,38	8,1	10,1	11,2	12,2

- (30) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich wie folgt:

*(in Tonnen)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft	79 935	93 188	100 757	96 004	100 066

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, daß sich die Produktion im Bezugszeitraum um 25 % erhöhte.

- (31) Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Entwicklung der Produktionskapazität:

*(in Tonnen)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Produktionskapazität	137 000	141 700	141 200	144 800	144 500

Somit kam es im Bezugszeitraum zu einer Ausweitung der Produktionskapazität um 5 %.

- (32) Die gewogene durchschnittliche Kapazitätsauslastung erreichte folgende Werte:

*(in %)*

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Kapazitätsauslastung	58	66	71	66	69

Folglich verbesserte sich die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 19 % bzw. um 11 Prozentpunkte.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß ein Teil der Ferrosilicium-Industrie üblicherweise die Produktionsanlagen in den Wintermonaten stilllegt. Die Herstellung von Ferrosilicium ist nämlich äußerst energieintensiv, so daß die Produktion im Winter, wenn die Energiepreise steigen, zur Senkung der Kosten eingestellt wird. Dieser Organisation der Produktion wurde in der vorstehenden Tabelle über die Produktionskapazität nicht Rechnung getragen, die vielmehr die maximale Produktionskapazität während eines vollen Zwölfmonatszeitraums angibt. Dies ist ein Grund für die relativ geringe Kapazitätsauslastung.

Vor Winteranfang werden gewisse Lagerbestände angelegt, damit die Ware weiterhin geliefert werden kann.

- (33) Die Zahl der direkten Beschäftigten im Bereich der Ferrosilicium-Produktion blieb relativ konstant, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

	1993	1994	1995	1996	Unter- suchungs- zeitraum 1.7.1996— 30.6.1997
Beschäftigte	635	635	627	630	610

##### 5. **Schlußfolgerung**

- (34) Zwar entwickelten sich einige wichtige Wirtschaftsindikatoren im Bezugszeitraum eindeutig positiv, und zwar vor allem die Umsatzrentabilität, die sich von mehr als - 5 % im Jahr 1993 auf mehr als + 12 % im Untersuchungszeitraum verbesserte, doch bei anderen Indikatoren wie insbesondere dem Marktanteil war der Trend weniger günstig. Außerdem wurde festgestellt, daß der Gesamtumfang der Einfuhren aus Ägypten und Polen weiterhin beachtlich war und die Einfuhren aus Polen — wenn auch von einem niedrigen Niveau aus — stiegen, wobei die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Preise der betroffenen Einfuhren leicht unterboten wurden. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese relative Verbesserung der Position der Einfuhren aus Polen erst nach der unter Randnummer 2 genannten Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft gegenüber anderen Drittländern eintrat und daß die Exporte der ausführenden Hersteller im Rahmen der Verpflichtungen erfolgten, die in vollem Umfang eingehalten wurden, das heißt, daß die erzielten Ausfuhrpreise über den in den Verpflichtungen vorgesehenen Preisen lagen. Folglich wurde der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die geltenden Antidumpingmaßnahmen zugute kamen, die ihren Zweck erfüllten, da die durch die Einfuhren aus

den beiden betroffenen Ausfuhrländern verursachte Schädigung beseitigt wurde.

#### E. **WAHRSCHEINLICHKEIT DES ANHALTENS ODER DES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG**

##### 1. **Ägypten**

- (35) Die Entwicklung der Einfuhren aus Ägypten wurde unter Randnummer 20 beschrieben. Nach dem Höchststand im Jahr 1995 gingen das Einfuhrvolumen und der Marktanteil stark zurück und sanken auf das Niveau von 1993. Der Marktanteil im Untersuchungszeitraum (1,8 %) war deutlich niedriger als zum Zeitpunkt der vorangegangenen Untersuchung.
- (36) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden zwar immer noch durch die Preise der Ausfuhr in die Gemeinschaft unterboten, doch stiegen diese Ausfuhrpreise nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen kontinuierlich und waren zudem höher als der im Rahmen der Verpflichtung festgesetzte Preis.

Ferner wurden im Untersuchungszeitraum für die Ausfuhr in Länder außerhalb der Gemeinschaft höhere Preise in Rechnung gestellt als für diejenigen in die Gemeinschaft, so daß eine Umlenkung der erstgenannten Ausfuhr in die

Gemeinschaft wirtschaftlich gesehen unwahrscheinlich erscheint.

- (37) Die Kapazitätsauslastung in Ägypten ist derzeit sehr hoch. Mit 94 % sind die Kapazitäten in der Tat vollauf ausgelastet, und 1998 wurde keine Ausweitung der Kapazitäten geplant.

Außerdem verringerte sich der Anteil der Ausfuhren in die Gemeinschaft am Gesamtverkaufsvolumen von 68 % im Jahr 1995 auf 45 % im Untersuchungszeitraum. Dieser Rückgang wurde durch die Ausfuhrverkäufe in Länder außerhalb der Gemeinschaft ausgeglichen, die sich im selben Zeitraum fast verdoppelten (Anstieg ihres Anteils von 15 % auf 35 % des Gesamtverkaufsvolumens), während sich zugleich die Inlandsverkäufe prozentual leicht erhöhten (von 17 auf 20 %).

## 2. Polen

- (38) Zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum war ein starker Anstieg des Volumens der Einfuhren aus Polen in die Gemeinschaft zu beobachten. Der polnische ausführende Hersteller wies jedoch darauf hin, daß sein Unternehmen im Jahr 1993 aufgrund einer schweren Produktionsstörung fast kein Ferrosilicium herstellte. Die Produktion wurde erst 1994 wiederaufgenommen, blieb aber deutlich unter dem Niveau, das vor 1993 erreicht worden war. Folglich machte der polnische Hersteller geltend, daß das Jahr 1993 als Bezugsjahr nicht angemessen sei und daß die Vergleiche auf der Grundlage des Jahres 1995 gemacht werden sollten, in dem wieder ein normales Produktionsniveau verzeichnet wurde.

- (39) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission die Entwicklung des Volumens und der Preise der Ausfuhren zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum und stellte bei beiden Parametern einen steigenden Trend fest. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Marktanteil Polens am Ende des Bezugszeitraums immer noch niedriger war als in der vorangegangenen Untersuchung. Der Anstieg der Ausfuhren aus Polen in die Gemeinschaft fiel zudem mit der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Rußland, der Ukraine und Kasachstan und dem dadurch bedingten Rückgang der Einfuhren aus diesen Ländern zusammen.

- (40) Die Kapazitätsauslastung des polnischen ausführenden Herstellers belief sich im Untersuchungszeitraum auf 93 %, so daß eine kurzfristige Erhöhung des Produktionsvolumens unwahrscheinlich ist. Der Anteil der Verkäufe in die Gemeinschaft an den Gesamtverkäufen stieg von 39 % im Jahr 1995 auf 45 % im Untersuchungszeitraum.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen prüfte die Kommission, ob es zu einer Umlenkung der Verkäufe des polnischen ausführenden Herstellers,

d.h. einem weiteren Anstieg der Anteils der Ausfuhren in die Gemeinschaft kommen könnte. Insbesondere wurde untersucht, ob die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie im Vorfeld zu einem EU-Beitritt zu einem Einbruch der Inlandsnachfrage nach Ferrosilicium und folglich zu einem Anstieg der zur Ausfuhr — unter anderem in die Gemeinschaft — zur Verfügung stehenden Produktion führen könnte. Da die Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum 37 % der Verkäufe des polnischen ausführenden Herstellers ausmachten, könnte ein Rückgang der Inlandsnachfrage potentiell erhebliche Folgen haben. Allerdings ist den Statistiken über den Stahlmarkt in Polen zu entnehmen, daß sich die Stahlproduktion zwischen 1992 und 1996 um 31 % erhöhte; die Schätzungen für 1997 deuten auf einen weiteren Anstieg hin.

Zur Gefahr einer Verringerung der Ausfuhren in Länder außerhalb der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß die Durchschnittspreise für Ferrosilicium mit einem Standard-Siliciumgehalt von 75 % außerhalb der Gemeinschaft höher sind als auf dem Gemeinschaftsmarkt, so daß nicht von einer nennenswerten Änderung der Struktur der Ausfuhren aus Polen in die Gemeinschaft bzw. in Länder außerhalb der Gemeinschaft auszugehen ist.

- (41) Daher dürfte es im Fall des Auslaufens der Maßnahmen nicht zu einem weiteren nennenswerten Anstieg der Ausfuhren aus Polen in die Gemeinschaft oder zu einer Verringerung der Preise dieser Ausfuhren kommen. Der polnische ausführende Hersteller konnte nach der Produktionsstörung in den Jahren 1993/94 trotz der geltenden Maßnahmen und trotz der Tatsache, daß seine Preise über dem im Rahmen der Verpflichtung vereinbarten Niveau lagen, seine Position in der Gemeinschaft wieder festigen, wobei er gleichzeitig weiterhin auch umfangreiche Verkäufe auf dem Inlandsmarkt tätigte. Er hat somit gezeigt, daß er in der Gemeinschaft auf der Grundlage von Preisen, die keine Schädigung verursachen, konkurrenzfähig ist. Das Preisniveau im Rahmen der von dem polnischen Hersteller angebotenen Verpflichtung wurde nämlich anhand der Schadensspanne festgesetzt, die bei der Untersuchung ermittelt worden war, auf deren Grundlage die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, eingeführt wurden. Es wäre wirtschaftlich gesehen nicht rationell, im Fall des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen zu versuchen, durch die Senkung der Ausfuhrpreise weitere Marktanteile in der Gemeinschaft zu gewinnen. Angesichts der vollen Kapazitätsauslastung könnten die Ausfuhren in die Gemeinschaft zudem nur auf Kosten der Inlandsverkäufe oder der Ausfuhren in Länder außerhalb der Gemeinschaft gesteigert werden, was eine solche Strategie noch unwahrscheinlicher macht.

### 3. Schlußfolgerung

- (42) Obwohl die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Preise der betroffenen Einfuhren — trotz deren Anstiegs um rund 30 % seit 1993 — immer noch leicht unterboten wurden, kommt die Kommission daher angesichts der erheblichen Verbesserung der finanziellen Lage dieses Wirtschaftszweigs zu dem Schluß, daß das Auslaufen der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Ägypten und Polen nicht zu einem Anhalten oder einem erneuten Auftreten der Schädigung führen dürfte.

Bei dieser Schlußfolgerung berücksichtigte die Kommission auch das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgebrachte Argument, die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern könnten selbst dann, wenn es nicht zu einem Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft käme, eine bedeutende Schädigung verursachen, wenn sie ihre Verkäufe auf den Spotmarkt konzentrieren und dort ihre Preise senken würden, wodurch Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeübt würde.

Nach Auffassung der Kommission ist dieses Argument nicht stichhaltig. Die Preise der ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt lagen deutlich über den im Rahmen der Verpflichtungen vereinbarten Preisen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Verpflichtungen auf dem zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung erforderlichen Niveau festgesetzt wurden. Da zudem die Kapazitäten der betroffenen Hersteller voll ausgelastet sind und die Nachfrage auf ihrem Inlandsmarkt und ihren Exportmärkten außerhalb der EU steigt bzw. stabil ist, erscheint es unwahrscheinlich, daß die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern den Spotmarkt der Gemeinschaft so stark beeinträchtigen könnten, daß es erneut zu einer Schädigung kommen würde.

Hier ist daran zu erinnern, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen neuen Antidumpingantrag gemäß Artikel 5 der Grundverordnung

stellen kann, sofern sich seine Lage aufgrund gedumpter Einfuhren aus den betroffenen Ländern verschlechtern sollte.

- (43) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft über ihre Schlußfolgerungen. Nach der Unterrichtung über die vorgenannten Tatsachen und Schlußfolgerungen brachten die Vertreter des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft schriftlich und mündlich weitere Argumente zu den Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor. Eine Überprüfung ergab jedoch, daß die betreffenden Informationen und Argumente die vorgenannten Schlußfolgerungen nicht entkräften konnten.

### F. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (44) Daher wird der Schluß gezogen, daß dieses Verfahren eingestellt werden sollte und daß die Antidumpingmaßnahmen, die am 14. Dezember 1992 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 bzw. den Beschlüssen 92/331/EWG und 92/572/EWG angenommen wurden, auslaufen sollten —

BESCHLIESST:

#### *Einziger Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 90 mit Ursprung in Ägypten und Polen wird eingestellt.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 4. Juni 1999

über das Ersetzen von Mitgliedern des Beratenden Energieausschusses

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1462)*

(1999/367/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß 96/642/EG vom 8. November 1996 über die Einsetzung eines Beratenden Energieausschusses <sup>(1)</sup>,gestützt auf den Beschluß 98/134/EG vom 3. Februar 1998 über die Ernennung der Mitglieder des durch den Beschluß 96/642/EG eingesetzten Beratenden Energieausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herren D. Declercq (IFIEC), J.A. Alvarez Ercilla (Euriscoal), T. Udo (UEAPME), H.W. Knoche (Europa), R. Mc Carthy (Eurelectric) haben ihren Rücktritt eingereicht, und Herr G. Erlandsson (EPSU) ist verstorben.
- (2) Folglich sind nach Anhörung der interessierten Kreise neue Mitglieder zu ernennen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Herren D. Williams (IFIEC), F. Santoro (Euriscoal), J. Mayer (UEAPME), Frau V. Callaud (Europa) und die Herren M. Cabellos Velasco (Eurelectric) und B. Dahlsten (EPSU) werden zu Mitgliedern des Beratenden Energieausschusses ernannt; sie ersetzen die Herren D. Declercq, J.A. Alvarez Ercilla, T. Udo, H.W. Knoche, E. Mc Carthy und G. Erlandsson.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Christos PAPOUTSIS

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 36 vom 10.2.1998, S. 14.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1999

**über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1538)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/368/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regeung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach ihrer Unterrichtung über die Kontamination von Geflügelerzeugnissen mit Dioxinen hat die Kommission die Entscheidung 1999/363/EG<sup>(4)</sup> erlassen. Diese Entscheidung schreibt insbesondere vor, daß die belgischen Behörden Untersuchungen durchführen, um den etwaigen Vertrieb von dioxinkontaminierten Futtermitteln für andere Nutztiere aufzuspüren, und daß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sowie die betreffenden Drittländer unverzüglich über die Ergebnisse dieser Untersuchungen unterrichtet werden.
- (2) Am 2. Juni 1999 haben die belgischen Behörden die Kommission darüber unterrichtet, daß sie rund 500 Schweinehaltungsbetriebe gesperrt haben, die möglicherweise kontaminierte Futtermittel erhielten. Am 3. Juni 1999 unterrichteten sie die Kommission ferner, daß kontaminierte Futtermittel auch an eine Reihe von Rinderhaltungsbetrieben vertrieben wurden.
- (3) Aufgrund der bislang vorliegenden toxikologischen und epidemiologischen Erkenntnisse hat die Internationale Agentur für die Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) TCDD als Karzinogen der Klasse 1 (höchste Stufe der IARC-Klassifikation) eingestuft.

- (4) Angesichts der vorstehenden Sachlage ist es notwendig, ähnliche wie die in der Entscheidung 1999/363/EG vorgesehenen Maßnahmen zu erlassen, um die Verbraucher vor Risiken im Zusammenhang mit Erzeugnissen zu schützen, die von Schweinen und Rindern gewonnen worden sind. Die belgischen Behörden haben jedoch für Schweine und Rinder und die von ihnen gewonnenen Erzeugnisse noch keine vergleichbaren Maßnahmen wie für Geflügel getroffen. Daher ist es nicht angezeigt, für die Anwendung von Maßnahmen in bezug auf Schweine und Rinder und die von ihnen gewonnenen Erzeugnisse ein Enddatum festzulegen. Die Maßnahmen sollten demzufolge für Schweine und Rinder, die in Belgien ab dem 15. Januar 1999 gehalten wurden, und die von ihnen gewonnenen Erzeugnisse gelten. Die genannten Maßnahmen sollten allerdings nicht für Erzeugnisse von Tieren gelten, die nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden, oder wenn die Analyseergebnisse beweisen, daß die Erzeugnisse nicht mit Dioxinen kontaminiert sind.
- (5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur nächsten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses vorsorgliche Maßnahmen gegenüber den aus diesem Mitgliedstaat stammenden lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) A. Belgien untersagt das Inverkehrbringen, einschließlich des Vertriebs an den Endverbraucher, den Handel und die Ausfuhr nach Drittländern für alle nachstehenden für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnisse, die von Schweinen und Rindern gewonnen worden sind, die ab dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden:
  - frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(5)</sup>;
  - Separatorenfleisch;
  - Hackfleisch/Faschiertes<sup>(\*)</sup> und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG<sup>(6)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

- Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG<sup>(1)</sup>;
- Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG<sup>(2)</sup>;
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG.

Vorstehendes Verbot gilt nur dann nicht, wenn folgendes zutrifft:

- i) Die Erzeugnisse stammen nicht von Tieren, die in Betrieben gehalten wurden, die von den belgischen Behörden gesperrt worden sind, oder
- ii) die Analyseergebnisse beweisen, daß die Erzeugnisse nicht mit Dioxinen kontaminiert sind.

B. Belgien untersagt das Inverkehrbringen, den Handel und die Ausfuhr nach Drittländern für Rinder und Schweine, die ab dem 15. Januar 1999 gehalten wurden, es sei denn, sie wurden nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten bzw. erzeugt.

(2) Belgien sorgt dafür, daß alle in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht die Bedingungen von Absatz 1 Ziffern i) oder ii) erfüllen, auf eine von den zuständigen Behörden genehmigte Weise unschädlich beseitigt werden.

(3) Belgien unterrichtet unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nach Maßgabe der Richtlinie 92/59/EWG des Rates<sup>(3)</sup> (Frühwarnsystem), sowie die Drittländer, die lebende Tiere oder unter Absatz 2 fallende Erzeugnisse erhalten haben.

#### Artikel 2

Im Handelsverkehr muß das Handelsdokument oder gegebenenfalls die Veterinärbescheinigung, das/die jede Sendung von lebenden Tieren oder Erzeugnissen gemäß Artikel 1 begleitet, mit einer von der zuständigen belgischen Behörde unterzeichneten amtlichen Erklärung versehen sein, die bestätigt, daß die lebenden Tiere oder die Erzeugnisse belgischen Ursprungs im Einklang mit dieser Entscheidung stehen.

#### Artikel 3

Mitgliedstaaten, die Schweine oder Rinder, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten bzw. erzeugt wurden, und/oder unter Artikel 1 Absatz 2 fallende Erzeugnisse belgischen Ursprungs erhalten haben, treffen unverzüglich die nachstehenden Maßnahmen. Sie

- rückverfolgen die Herkunft solcher Tiere und der von ihnen stammenden Erzeugnisse und sprechen eine Sperre aus;
- rückverfolgen alle Erzeugnisse belgischen Ursprungs, für die diese Entscheidung gilt, sowie für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmte Erzeugnisse, die solche Erzeugnisse enthalten;
- sorgen dafür, daß die vorgenannten Erzeugnisse auf eine von der zuständigen Behörde genehmigte Weise unschädlich beseitigt werden, es sei denn sie sind nachweislich nicht dioxinkontaminiert;
- unterrichten unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nach Maßgabe der Richtlinie 92/59/EWG, sowie die betreffenden Drittländer über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die etwaigen getroffenen Maßnahmen

#### Artikel 4

Die Kommission kann Inspektionsbesuche durchführen, um die Anwendung dieser Entscheidung zu kontrollieren.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 19.

## BERICHTIGUNGEN

## Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1134/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 135 vom 29. Mai 1999)

Seite 80, Anhang II „Weichweizen“:

*anstatt:*

„Mitgliedstaat/ Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindest- verladung/ Tag	Lager/Vertrag Nr.
Belgien Partie Nr. 2: 20 000 t — Archangelsk	SMEG Scheepzaterstraat B-Gent	20 000	2 500	P 96005
Partie Nr. 3 (a): 25 000 t — St. Petersburg	Ghent Grain Terminal Pleistraat z/n B-9042 Gent	25 000	2 600	P 96002
Partie Nr. 3 (b): 20 000 t — St. Petersburg	Ghent Grain Terminal Pleistraat z/n B-9042 Gent	20 000	2 600	P 96002
Partie Nr. 4 (a): 25 000 t — St. Petersburg	Stukwerkershavenbedrijf NV B-Gent	25 000	2 400	P 96004
Partie Nr. 4 (b): 25 000 t — St. Petersburg	Manuport Handling B-Antwerpen	25 000	8 000	P 96007 <sup>a</sup>

*muß es heißen:*

„Mitgliedstaat/ Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindest- verladung/ Tag	Lager/Vertrag Nr.
Frankreich Partie Nr. 2: 20 000 t — Archangelsk	SMEG Scheepzaterstraat B-Gent	20 000	2 500	P 96005
Frankreich Partie Nr. 3 (a): 25 000 t — St. Petersburg	Ghent Grain Terminal Pleistraat z/n B-9042 Gent	25 000	2 600	P 96002
Partie Nr. 3 (b): 20 000 t — St. Petersburg	Ghent Grain Terminal Pleistraat z/n B-9042 Gent	20 000	2 600	P 96002
Frankreich Partie Nr. 4 (a): 25 000 t — St. Petersburg	Stukwerkershavenbedrijf NV B-Gent	25 000	2 400	P 96004
Partie Nr. 4 (b): 25 000 t — St. Petersburg	Manuport Handling B-Antwerpen	25 000	3 000	P 96007 <sup>a</sup>